

Vorwort

Diese Broschüre widmen die österreichischen Volksbanken all jenen, die mit dem Thema Steuern in ihrem täglichen Leben konfrontiert sind.

Wir haben versucht, die umfangreiche Problematik übersichtlich darzustellen und durch Anführung vieler Beispiele möglichst praxisnah zu bleiben.

Aktuelle Themen wie Änderungen in den Einkommensteuerrichtlinien 2000, das Abgabensicherungsgesetz, das Schenkungsmeldegesetz sowie die Abfertigung NEU für Unternehmer wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Es ist uns bewusst, dass die Inhalte nur Anregungen sind und die fachliche Beratung durch den Steuerberater sowie viele wertvolle Tipps durch den Volksbanken-Berater nicht ersetzen können.

Fordern Sie unter www.unternehmer-net.at unseren Newsletter zu aktuellen Steuer- und Wirtschaftsinformationen an. Beachten Sie auch das stets wechselnde Angebot unserer Events und Informationsveranstaltungen, insbesondere die Schwerpunkte der „Fit for Business“ Weiterbildungs-offensive.

Wir wünschen viel Spaß beim Studium und beim Abholen zusätzlicher „Steuerzuckerln“.

Ihr Redaktionsteam

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer	3
Investitionsbegünstigungen	23
Abschreibungen und Verlustvortrag	30
Eigenkapitalförderung für Einzelunternehmen	31
Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen	34
KMU-Förderung	43
Sonderausgaben	46
Steuertarif	51
Absetzbeträge	52
Außergewöhnliche Belastungen	56
Neugründungs- Förderungsgesetz	59
Sozialversicherungsrecht	61
Körperschaftsteuer	71
Kommunalsteuer	78
Umsatzsteuer	79
Bewertungsgesetz	92
Grundsteuer	95
Bodenwertabgabe	96
Abgabe und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	97
Normverbrauchsabgabe	98
Schenkungssteuergesetz	99
Grunderwerbsteuer	104
Kapitalverkehrssteuern	105
Gebühren	106
KfZ-Steuer	109
Wichtige Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung	110
Steuertermine	114
Wichtiges für die Lohnverrechnung	115
Unternehmensgesetzbuch	119
Euro-Umstellung bei GmbH's	123
Rating	124
Stichwortverzeichnis	128

Einkommensteuer (EStG)

Wen erfasst die Einkommensteuer?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen der **natürlichen Person**.

Es werden drei Erhebungsformen unterschieden:

- ◆ Veranlagung mittels Steuererklärung
- ◆ Lohnsteuer, als Abzug vom Arbeitslohn bei unselbstständig Beschäftigten
- ◆ Kapitalertragsteuer, als Steuerabzug vom Kapitalertrag bestimmter Kapitalerträge

Die persönliche Steuerpflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.

Was versteht man unter unbeschränkter bzw. beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die **im Inland ihren Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben.

Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lässt, dass er sie beibehalten und benützen wird.

Hinweis: Auch eine Ferienwohnung kann einen Wohnsitz begründen.

Gewöhnlichen Aufenthalt hat man dort, wo man sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass man in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

Dauert der tatsächliche Aufenthalt **länger als 6 Monate**, tritt auf alle Fälle unbeschränkte Steuerpflicht ein.

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben ihr gesamtes Einkommen, egal in welchem Land es erzielt wird, in Österreich zu versteuern.

Damit es zu keinen Kollisionen mit den Steueransprüchen anderer Staaten kommt, wurden Verträge, sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen**, die die Zuteilung der jeweiligen Besteuerungsrechte regeln, abgeschlossen.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sie unterliegen nur mit bestimmten, in § 98 EStG aufgezählten Einkünften der österreichischen Steuerpflicht.

Was ist Liebhaberei?

Liebhaberei ist – widerlegbar – zu vermuten, wenn Verluste entstehen:

1. aus der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern

- ♣ die sich nach der Verkehrsauffassung in einem besonderen Maß für die Nutzung im Rahmen der Lebensführung eignen (z.B. Wirtschaftsgüter, die der Sport- und Freizeitausübung dienen, Luxuswirtschaftsgüter) und
- ♣ typischerweise einer besonderen in der Lebensführung begründeten Neigung entsprechen,
- ♣ aus der Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungsgrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten.

2. aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind (z.B. Reiseschriftsteller, Sportamateure).

Die Liebhabereivermutung ist widerlegbar, wenn in einem absehbaren Zeitraum ein Gesamtgewinn oder ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Für die Gebäudevermietung sind in der Liebhabereiverordnung bzw. in den Einkommensteuerrichtlinien ganz konkrete Beobachtungszeiträume angeführt.

Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft, können daraus entstehende Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden bzw. steht ein Vorsteuerabzug nicht zu.

Für welchen Zeitraum werden die Einkünfte erfasst?

Der Ermittlungszeitraum für das Einkommen ist stets das **Kalenderjahr**.

Ausnahme:

Buchführende Land- und Forstwirte und im Firmenbuch eingetragene Unternehmer dürfen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr beantragen.

Wie wird die Einkommensteuer ermittelt?

Einkünfte aus:

Land- und Forstwirtschaft	(§ 21)
Selbstständiger Arbeit	(§ 22)
Gewerbebetrieb	(§ 23)
Nichtselbstständiger Arbeit	(§ 25)
Kapitalvermögen (außer die der Endbesteuerung unterliegenden)	(§ 27)
Vermietung und Verpachtung	(§ 28)
Sonstige Einkünfte	(§ 29)

= Gesamtbetrag der Einkünfte

(nach Verlustausgleich und Berücksichtigung des

Veranlagungsfreibetrages)

– Sonderausgaben	(§ 18)
– Außergewöhnliche Belastungen	(§§ 34, 35)
– Freibeträge	(§§ 104,105)

= Einkommen gem. § 2 Abs. 2

= Bemessungsgrundlage für den Tarif

Anwendung des Tarifs (§ 33)

= Einkommensteuer vor Absetzbeträgen

– Absetzbeträge

= **Einkommensteuer**

– Einkommensteuervorauszahlungen

– Bereits abgeführte Lohnsteuer laut Lohnzetteln

– Bereits entrichtete Kapitalertragsteuer

(außer KESt aus Endbesteuerung)

= **Einkommensteuernachzahlung/-gutschrift**

Hinweis: Sanierungsgewinne sind voll steuerpflichtig. Gemäß den Einkommensteuerrichtlinien wird jedoch die Steuer, welche auf Sanierungsgewinne im Zuge eines gerichtlichen Ausgleiches oder außergerichtlichen Unternehmenssanierungen entfällt, auf Antrag nicht festgesetzt. D.h. die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, welche auf diesen Gewinn entfällt, wird nicht vorgeschrieben.

Wichtiges zu den einzelnen Einkunftsarten

Betriebliche Einkünfte

- ◆ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ◆ Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- ◆ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Als Einkünfte werden der Gewinn/Verlust angesetzt, der folgendermaßen zu ermitteln ist:

Land- und Forstwirtschaft

- Durchschnittssätze nach § 17 EStG.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4/3 EStG, wenn die dafür notwendigen Aufzeichnungen vorhanden sind.
- Vermögensvergleich gem. § 4/1 EStG, wenn die Buchführungsgrenzen überschritten werden.

Selbstständige Arbeit

- normalerweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4/3 EStG.
- freiwillig: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4/1 EStG.

Gewerbebetrieb

- Betriebsvermögensvergleich gem. § 5 EStG, wenn es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (eingetragene Unternehmen) handelt und die Umsätze > € 400.000,- sind
- Betriebsvermögensvergleich nach § 4/1 EStG, wenn die Umsätze ≤ € 400.000,- betragen
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4/3 EStG in den sonstigen Fällen.

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb kann im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine vereinfachende Betriebsausgabenpauschalierung angewendet werden.

Voraussetzungen für die Pauschalierung

- Keine Buchführungspflicht und auch kein freiwilliges Führen von Büchern.
- Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 220.000,- betragen.

Werden diese Kriterien erfüllt, und man entschließt sich zur Pauschalierung, dürfen die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz von 12%, max. € 26.400,- vom Umsatz abgezogen werden.

Hinweis: Bei bestimmten in § 17 Abs. 1 EStG abgezählten Tätigkeiten (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer, kaufmännische und technische Beratung, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische, vortragende, wissenschaftliche Tätigkeit) beträgt die Betriebsausgabenpauschale 6%, max. jedoch € 13.200,-.

Daneben dürfen noch folgende Betriebsausgaben abgezogen werden:

- Wareneinkauf,
- Löhne (inkl. Lohnnebenkosten) und
- Fremdlöhne.

Da die Betriebsausgaben (abgesehen von Löhnen und Wareneinkauf) bei den meisten Unternehmen mehr als die gestatteten 12% (6%) ausmachen, dürfte die Pauschalierung in erster Linie bei Nebeneinkünften von Lohnsteuerpflichtigen von Interesse sein.

Neben der sogenannten Basispauschalierung gibt es auch Pauschalregelungen für:

- Handelsvertreter – Betriebsausgabenpauschalierung
- Drogisten (Umsätze ≤ € 400.000,- exkl. Ust.) – Gewinnpauschalierung
- Lebensmitteleinzelhändler (Umsätze ≤ € 400.000,-/inkl. Ust.) – Gewinnpauschalierung; bis 31.12.2009 Umsätze ≤ € 600.000,- auf Antrag
- Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (Umsätze ≤ € 255.000,-/inkl. Ust.) – Gewinnpauschalierung

Tipp: Ob der Übergang zur Pauschalierung für den einzelnen Betrieb tatsächlich Vorteile bietet, kann nur im Einzelfall nach genauer Untersuchung beurteilt werden.

Bevor Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden, bedenken Sie aber bitte folgendes:

Auch der kleinste Betrieb verfügt heutzutage über Bankverbindungen und benötigt irgendwann von einem Kreditinstitut eine Kontoüberziehung oder einen Kredit.

Für die Bank stellt der Jahresabschluss (der bei Pauschalierung nicht mehr erstellt werden muss) aber eines der wesentlichsten Kriterien zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit dar.

Berücksichtigen Sie bitte, dass das Rechnungswesen nicht in erster Linie die Funktion der Ermittlung der Steuerlasten hat. Das Rechnungswesen sollte vor allem der Unternehmenssteuerung, sowie der Information des Unternehmers (auch in Klein- und Mittelbetrieben!) dienen. Die Missachtung dieser wichtigen Funktionen des Rechnungswesens trägt in nicht unerheblichem Ausmaß zu Insolvenzen bei.

Außerbetriebliche Einkünfte

- ◆ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ Sonstige Einkünfte
 - wiederkehrende Bezüge
 - Einkünfte aus Leistungen
 - Spekulationsgeschäfte
 - Veräußerung wesentlicher Beteiligungen
 - Funktionsgebühren

Als Einkünfte werden die Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten angesetzt.

Es ist wesentlich, Einkünfte unter die richtige Einkunftsart zu subsumieren, da für jede Art spezifische Ermittlungsvorschriften und Begünstigungen bestehen.

Wodurch unterscheiden sich Einkünfte aus „selbstständiger Arbeit“ und „Gewerbebetrieb“?

Unter selbstständiger Arbeit versteht man ganz bestimmte, in § 22 EStG taxativ aufgezählte Einkünfte:

- ◆ Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit.
- ◆ Einkünfte als Arzt, Tierarzt, Dentist, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter im Schiedsgerichtsverfahren, Bildberichterstatler, Journalist, Zivilttechniker, Dolmetscher, Übersetzer, Psychologe, Hebamme.
- ◆ Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit (Hausverwalter, Masseverwalter), Aufsichtsrat.

♣ Gehälter und Vergütungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die zu mehr als 25% am Unternehmen beteiligt sind (insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer).

Bei bis zu 25 prozentiger Beteiligung werden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.

Alle anderen betrieblichen Einkünfte (die nicht zu denen aus Land- und Forstwirtschaft gehören), zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Anschließend eine Übersicht über die KEST-Situation für private Inländer, Einzelunternehmer und Personengesellschaften:

Bestimmte Kapitalerträge sind mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert. Im Jahr 1993 wurde die Endbesteuerung für bestimmte Kapitalerträge eingeführt.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25%.

KEST = Kapitalertragsteuer

EST = Einkommensteuer

- 1) durch freiwillige Abfuhr von 25% KEST (Option) endbesteuert.
- 2) endbesteuert Sondersteuersatz 25%.
- 3) Nominale unbegrenzt, ungeachtet der Geltendmachung als Sonderausgabe.
- 4) Vorauszahlung auf die Einkommensteuer.
- 5) Option halber Durchschnittssteuersatz.
- 6) optionaler KEST-Abzug durch Depotbank.

Anlageform

KEST

EST

Bankeinlagen

Spareinlagen, Termineinlagen, Giroeinlagen, Gehaltskonten, Pensionskonten usw.

25%

frei

Bausparen

- ♣ Zinsen
- ♣ Prämien

25%

frei

—

frei

Festverzinsliche Wertpapiere

(Kuponauszahlende Stelle im Inland)

Schilling/Euro

♣ lt. § 107 EStG 72 angeschafft

frei

frei

♣ Ausgabe bis 31.12.1983

frei ¹⁾

Tarif ¹⁾

♣ Ausgabe ab 1.1.1984

25%

frei

Fremdwährung (nicht Schilling oder Euro)

♣ Ausgabe bis 31.12.1988

frei ¹⁾

Tarif ¹⁾

♣ Ausgabe ab 1.1.1989

25%

frei

Internationale Finanzinstitutionen

♣ Ausgabe bis 30.9.1992

frei ¹⁾

Tarif ¹⁾

♣ Ausgabe ab 1.10.1992

25%

frei

Festverzinsliche Wertpapiere

(Kuponauszahlende Stelle im Ausland)

frei ²⁾

25% ²⁾

Ausländische Bankguthaben

frei ²⁾

25% ²⁾

Anlageform	KEST	EST
Sonstige Kapitalanlagen		
◆ Genussscheine und Junge Aktien, sofern steuerbegünstigt erworben	frei	frei
◆ Junge Aktien und Wandelschuldverschreibungen gem. Gesetz zur Förderung des Wohnbaus ³⁾ bis 4% der 4% übersteig. Betrag	frei 25%	frei frei
◆ Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften	frei	frei
◆ Treuhandbeteiligungen	25%	frei
◆ inländische Aktien, Partizipationsscheine etc.	25%	frei ⁵⁾
◆ ausländische Dividendenwerte	25% ⁵⁾	25% ^{5) 2)}
◆ inländische Investmentzertifikate	25%	frei
◆ inländische Immobilienfonds	25%	frei
◆ ausländische Investmentzertifikate - Ausschüttungen	25%	25% ²⁾
- ausschüttungsgleiche Erträge	25% ⁶⁾	25% ²⁾
◆ Stille Beteiligungen	25% ⁴⁾	Tarif ²⁾

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Wann muss ein Lohnsteuerpflichtiger eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Im Wesentlichen dann, wenn die anderen Einkünfte insgesamt mehr als € 730,- betragen und das gesamte Einkommen € 10.900,- übersteigt. Bis € 1.460,- gilt eine Einschleifregelung. In manchen Fällen (z.B. Verlust aus anderen Einkünften) kann eine Veranlagung beantragt werden.

Was ist für die Arbeitnehmerveranlagung zu beachten?

Diese **muss** durchgeführt werden (Pflichtveranlagung) wenn:

- ◆ im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die gesondert versteuert wurden, zugeflossen sind,
- ◆ pauschal besteuerte Krankengelder bzw. Bezüge gem. Heeresgebührengesetz oder Insolvenzausfallsgeld bezogen wurden,
- ◆ die in einem Freibetragsbescheid für das betreffende Jahr berücksichtigten Verhältnisse bezüglich Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Werbungskosten nicht in der ausgewiesenen Höhe angefallen sind,
- ◆ der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Der Pflichtveranlagung zu entkommen, ist kaum möglich, da jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, bis spätestens 31. Jänner jedes Jahres sämtliche Lohnzettel seiner Arbeitnehmer an das Finanzamt zu übersenden und dieses daher überprüfen kann, ob Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen. Auch von Nebeneinkünften!

Wenn keine Pflichtveranlagung gegeben ist, kann (=Antragsveranlagung) innerhalb von **fünf Jahren** eine Veranlagung beantragt werden.

Diese wird sich in folgenden Fällen empfehlen:

- ◆ Wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag während des Jahres noch nicht berücksichtigt wurde bzw. zur Geltendmachung der Negativsteuer,
- ◆ bei Unterhaltszahlungen, zur Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrages,
- ◆ es wurden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht.

Wie werden „Sonstige Bezüge“ (z.B. Urlaubs-geld) besteuert?

Sonstige Bezüge werden einheitlich mit 6% besteuert, soweit sie den Freibetrag von € 620,- übersteigen.

Die Freigrenze für die Besteuerung der „Sonstigen Bezüge“ beträgt € 2.000,-.

Welche Zulagen bzw. Zuschläge sind steuerfrei?

- ◆ 50 prozentige Zuschläge für die ersten 5 Überstunden bis zu max. € 43,- monatlich.
- ◆ Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bis € 360,- monatlich.
- ◆ Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt, erhöht sich der Freibetrag auf € 540,- monatlich.

Welche Regelungen gibt es für nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer?

Bis zu einer Beschäftigungsdauer von höchstens einer Woche können pauschale Steuersätze von

- ◆ 2% für körperlich tätige Arbeitnehmer,
- ◆ 2% – 15% (je nach Lohnhöhe) für Musiker, Bühneningehörige usw. verrechnet werden.

Welche Begünstigungen gibt es für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?

Grundsätzlich sind diese Aufwendungen mit dem Verkehrsabsetzbetrag (€ 291,-) abgegolten. Bei Entfernungen über 20 km können mittels Übergabe des Formblattes L 34 an den Arbeitgeber folgende zusätzliche Freibeträge (Pendlerpauschale) beantragt werden:

Einfache Fahrtstrecke von jährlich

	bis 30.6.08	ab 1.7.08
20 km bis 40 km	€ 546,-	€ 630,-
40 km bis 60 km	€ 1.080,-	€ 1.242,-
über 60 km	€ 1.614,-	€ 1.857,-

Ist dem Arbeitnehmer die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar oder möglich (z.B. extreme Fahrtzeiten), können folgende Freibeträge beantragt werden:

Einfache Fahrtstrecke von jährlich

	bis 30.6.08	ab 1.7.08
2 km bis 20 km	€ 297,-	€ 342,-
20 km bis 40 km	€ 1.179,-	€ 1.356,-
40 km bis 60 km	€ 2.052,-	€ 2.361,-
über 60 km	€ 2.931,-	€ 3.372,-

Hinweis: Werbungskosten für Familienheimfahrten sind mit dem höchsten Pendlerpauschale beschränkt (€ 3.372,-).

Welche Reisekostensätze sind steuerfrei ?

Kilometergeld:	bis 30.6.08	ab 1.7.08
Motor(fahr)räder bis 250 cm ³	€ 0,119	€ 0,14 je km
Motorräder über 250 cm ³	€ 0,212	€ 0,24 je km
PKW und Kombis	€ 0,376	€ 0,42 je km
je mitbeförderter Person	€ 0,045	€ 0,05 je km
Fahrrad	€ 0,233	€ 0,24 je km
ab dem 5ten km	€ 0,465	€ 0,47 je km

Diäten Inland:

Taggeld	€ 26,40
Pro angefangener Stunde können verrechnet werden, Mindestdauer allerdings 3 Stunden	€ 2,20
Nächtigungsgeldpauschale	€ 15,-
oder die tatsächlichen Kosten	

Hinweis:

ab einer Entfernung von mehr als 120 km muss die Nächtigung nicht mehr nachgewiesen werden. Ab dem 6. Tag innerhalb von 6 Monaten (bei regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am Reiseort) bzw. ab dem 16. Tag pro Kalenderjahr (bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am Reiseort) wird ein neuer Tätigkeitsmittelpunkt begründet, sodass keine steuerfreien Diäten verrechnet werden können.

Ausnahme: Für Außendiensttätigkeit, Fahrtätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung und vorübergehende Tätigkeit in einer anderen politischen Gemeinde, wenn ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung die Dienstreise anders regelt.

Diäten Ausland:

Tages- und Nächtigungsgelder laut höchster Gebührenstufe der Bundesbediensteten für das jeweilige Land bzw. bei Nächtigungen die tatsächlichen Kosten.

Wie werden Sachbezüge verrechnet?

Die Werte für Sachbezüge werden amtlich festgelegt.

Für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges gilt folgendes:

Als Sachbezug werden 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal aber € 600,- monatlich berechnet.

Betragen die Privatfahrten im Durchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich, reduziert sich der Satz auf 0,75%, maximal daher € 300,-. Der Nachweis ist mittels Fahrtenbuch zu erbringen.

Werbungskosten

Sind all jene Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen als Arbeitnehmer notwendig sind.

♣ Bei der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber werden automatisch berücksichtigt:

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.
- Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessensvertretungen (z.B. Arbeiterkammerumlage).
- Gewerkschaftsbeiträge und freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden.

♣ Auf Antrag erfolgt vom Arbeitgeber die Berücksichtigung der an anderer Stelle bereits besprochenen Pendlerpauschale.

Beim Finanzamt sind geltend zu machen:

(Beispiele)

- Arbeitsessen
- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel
- Arbeitszimmer (sehr eingeschränkt)
- Ausbildungskosten (für artverwandte Berufe)
- Autotelefon
- Bankspesen (in Ausnahmefällen)
- Berufsbeiträge
- Betriebsratsumlagen
- Bürgschaften (für den Unternehmer)
- Büromaterial
- Computer + Zubehör
- Doppelte Haushaltsführung
- Fachliteratur
- Fahrtspesen
- Familienheimfahrten
- Fehlgelder
- Freisprecheinrichtung
- Fortbildungskosten
- Führerschein (nur ab C!)
- Garage
- Gebühren
- Gehaltsrückzahlungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Gewerkschaftsbeiträge
- Handy
- Internetkosten (nur Gebühren für Informationsdienste)
- Kilometergeld
- Kfz-Kosten

- Krankheitskosten (Berufskrankheit)
- Mitgliedsbeiträge
- Musikinstrumente (Musiker, Musiklehrer)
- Nächtigungsgelder
- Parkgebühren
- Parteisteuern
- Provisionen
- Prozesskosten
- Reisekosten
- Sportgeräte
- Strafen (geringfügige)
- Studienreisen
- Taggelder (Diäten)
- Taxi
- Telefonkosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten (berufliche)
- Zweitwohnung

Da nahezu alle erwähnten Werbungskosten auf die Pauschale von € 132,-, die das Finanzamt ohne jeglichen Nachweis berücksichtigt, angerechnet werden, ist eine Geltendmachung nur dann notwendig, wenn die getätigten Ausgaben diesen Betrag übersteigen.

Hinweis: Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Bühnenangehörige, Schauspieler, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter, Förster, Hausbesorger, Heimarbeiter, Vertreter) gibt es auch die Möglichkeit gesetzlich festgelegte Werbungskostenpauschalbeträge (ohne Einzelnachweis) in Anspruch zu nehmen.

Investitionsbegünstigungen

Allgemeine Voraussetzungen für deren Beanspruchung:

- ◆ Betriebliche Einkünfte
- ◆ Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3, bzw. § 5 EStG.

Spenden an Unternehmen

Spenden an Unternehmen aus Anlass der Katastrophenhilfe sind steuerfrei gestellt. Wenn derartige Spenden die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern betreffen, so kürzen sie ebenfalls die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Damit kürzen sie auch die Basis für die Normalabschreibung.

Geld- und Sachspenden von Unternehmen

Geld und Sachspenden von Unternehmen an Katastrophenopfer sind eine steuerliche Betriebsausgabe, wenn damit Werbung verbunden ist. Als Werbung gilt die Erwähnung der Spende in Tages- oder Wochenzeitung, Zeitschrift, Fernsehen oder Hörfunk. Aber auch die Berichterstattung in der Lokalpresse ist ausreichend. In beiden Fällen ist keine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Als Werbeeffect wird auch ein Hinweis in Firmenaussendungen, auf Werbeplakaten, Aushängen in Geschäftsräumen oder ein Spendenhinweis auf der Firmenhomepage angesehen.

Gewährt ein Unternehmer einem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen, weil dieser von der Katastrophe heimgesucht wurde, so ist keine Sachbezugsbesteuerung vorzunehmen. Es fallen auch keine Lohnnebenkosten in diesem Zusammenhang an.

Übertragung stiller Reserven, Übertragungsrücklage und steuerfreier Betrag (§ 12 EStG)

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen können stille Reserven (= Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös) aufgedeckt werden. Durch Anwendung der Bestimmungen des § 12 EStG sind diese Reserven bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften vor Besteuerung geschützt. GmbH und AG sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen für die Übertragung gegeben sein?

- ◆ Das Wirtschaftsgut muss veräußert oder getauscht (nicht entnommen!) werden.
- ◆ Es muss mindestens 7 Jahre (in Spezialfällen bei Gebäuden und Grundstücken 15 Jahre) zum Anlagevermögen des Betriebes gehört haben.
- ◆ Die Übertragung muss auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden, erfolgen.
- ◆ Stille Reserven aus der Veräußerung körperlicher Wirtschaftsgüter dürfen wieder nur auf körperliche Wirtschaftsgüter (gleiche Regel bei unkörperlichen) übertragen werden.

◆ Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG zulässig und die stillen Reserven müssen auch aus der Veräußerung von Grund und Boden stammen.

◆ Stille Reserven können nicht auf die Anschaffungskosten von Betrieben und Teilbetrieben, Beteiligungen an Personengesellschaften und Finanzanlagen (z.B. Wertpapiere, Aktien, GmbH-Beteiligungen) übertragen werden.

◆ Stille Reserven aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften können nicht übertragen werden.

Ist es nicht möglich, die stillen Reserven sofort zu übertragen, können sie einer Übertragungsrücklage zugeführt werden. Diese muss dann innerhalb von 12 Monaten (24 Monate bei Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs), ab dem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (nach obigen Regeln) verrechnet werden.

Andernfalls ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner können nach gleichen Grundsätzen einen steuerfreien Betrag bilden.

Hinweis:

Werden stille Reserven auf andere Wirtschaftsgüter übertragen, so gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten die um die übertragenen Rücklagen gekürzten Beträge! Dies ist für die Berechnung der Abschreibung von Bedeutung.

Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs 4 Z 5 EStG)

Der Forschungsfreibetrag beträgt einheitlich 25%. Der erhöhte Forschungsfreibetrag von bis zu 35% steht für jenen Forschungsaufwand zu, der den Durchschnitt der Forschungsaufwendungen der letzten drei Jahre übersteigt. Der Freibetrag kann sowohl in der Bilanz als auch außerbilanziell geltend gemacht werden.

Arten:

- ♣ Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen
- ♣ Forschung und experimentelle Entwicklung
- ♣ Auftragsforschung

Forschungsprämie (§ 108c EStG)

Alternativ zum Forschungsfreibetrag kann eine Forschungsprämie in Höhe von 8% der Bemessungsgrundlage beansprucht werden. Die Forschungsprämie gibt es nur für jene Aufwendungen, die nicht schon Basis für den Forschungsfreibetrag, waren. Ein doppelter Steuervorteil ist somit nicht möglich.

Die Aufwendungen sind in einer Beilage aufzugliedern und der Steuererklärung beizulegen. Die Gutschrift erfolgt auf dem Abgabekonto und kann nur mittels Rückforderungsantrag behoben werden. Die Prämie ist vor allem in Verlustjahren von Vorteil, da damit eine unmittelbare Barförderung gegeben ist.

Bildungsfreibetrag BIF (§ 4 Abs 4 Z 8 EStG)

Der Arbeitgeber kann für Investitionen in die Aus- oder Fortbildung der Arbeitnehmer einen Bildungsfreibetrag von bis zu 20% geltend machen. Dieser Freibetrag, der dem Investitionsfreibetrag nachempfunden ist, kann sowohl außerbilanziell als auch in der Bilanz berücksichtigt werden. Der Bildungsfreibetrag kann von den Kurs- oder Lehrgangsgebühren, den Kosten für Fachbücher, Lehrbehelfen oder Skripten und Mietkosten für Schulungsräume geltend gemacht werden. Nicht in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Dienstnehmer. Wurden vom Arbeitnehmer Kursbeträge zurückgezahlt, so muss auch der darauf entfallende Bildungsfreibetrag nachversteuert werden.

Tipp:

Die kontenmäßige Aufteilung der Aufwendungen ist zu empfehlen.

Bildungsprämie (§ 108c EStG)

Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann eine Bildungsprämie in Höhe von 6% der Aus- und Fortbildungskosten beansprucht werden. Dazu ist dem Finanzamt ein Verzeichnis der Kosten (Formular des Finanzamtes) vorzulegen. Die Bildungsprämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Sobald die Gutschrift auf dem Konto gebucht ist, muss man diese mittels Rückforderungsantrag zur Auszahlung

beantragen. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur, wenn keine Abgabenschulden bestehen.

Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag können auch nebeneinander beansprucht werden, z.B. für die eine Hälfte der Fortbildungskosten die Bildungsprämie und für die andere Hälfte den Bildungsfreibetrag.

Die Bildungsprämie ist vor allem in Verlustjahren von Vorteil, weil damit eine direkte Förderung mittels Barmittel erfolgt.

Werden die Aufwendungen, welche für die Prämien maßgebend sind, dem Unternehmer rückerstattet, so ist die darauf entfallende Prämie zurückzuzahlen.

Aus- und Fortbildungskosten (§ 4 Abs 4 Z 7 EStG)

Fortbildungskosten stellen einen steuerlichen Abzugsposten dar. Ausbildungskosten sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar. Abzugsfähig sind auch Ausbildungskosten soweit Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten und/oder artverwandten Beruf stehen.

Zum Beispiel: Umschulungskosten wie Friseurin – Kosmetikerin, Taxi-Lenker, LKW-Chauffeur.

Nicht absetzbar bleiben aber weiterhin Sportausbildungen, Führerscheinausbildung, Kosten eines ordentlichen Universitätsstudiums.

Lehrlingsprämie (§ 108f EStG)

Für alle bestehenden Lehrverhältnisse kann eine Lehrlingsprämie in Höhe von € 1.000,- pro Jahr beansprucht werden.

Hinweis:

Die Lehrlingsprämie für Mangelberufe beträgt € 2.000,- pro Lehrjahr. Beantragung mittels Formular (auch bei Pauschalierung zulässig).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG)

Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbarem Anlagevermögen können bis zu einem Betrag von € 400,- (ohne MwSt.) sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Für Kleinunternehmer gilt der Freibetrag von € 400,- inkl. Umsatzsteuer.

Ausnahme:

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, dürfen nicht mehr sofort abgeschrieben werden.

Abschreibung und Verlustvortrag

PKW und Kombi Abschreibung

PKW und Kombis dürfen generell nur auf acht Jahre abgeschrieben werden.

Diese Regelung gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge. Bei diesen muss in Summe seit der Erstanmeldung acht Jahre Abschreibungsdauer erreicht werden. Die Nutzungsdauer des Vorbesitzers ist mit einzurechnen.

Bei geleasteten Fahrzeugen wird die Tilgungskomponente der Leasingrate nur im Ausmaß der achtjährigen AfA als steuerliche Betriebsausgabe anerkannt.

Verlustvortrag

Wirtschaftliche Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Allerdings besteht eine Verrechnungsgrenze im Ausmaß von 75% des steuerlichen Gewinnes.

Beispiel: *Steuerlicher Verlust aus Vorjahren € 150.000,- Euro; steuerlicher Gewinn 2008 € 100.000,-.*

Es dürfen nur € 75.000,- mit dem Verlust aus Vorjahren aufgerechnet werden, € 25.000,- des Gewinnes aus 2008 müssen versteuert werden. Somit verbleibt ein Verlustvortrag in Höhe von € 75.000,-.

Eigenkapitalförderung für Einzelunternehmen

Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG)

Seit 2004 wird die Eigenkapitalbildung bei bilanzierenden Einzelunternehmern und Personengesellschaften durch die begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns gefördert.

Begünstigt sind nur jene Unternehmer, die den Gewinn durch Bilanzierung ermitteln und Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land und Forstwirtschaft haben. Freiberufler sind daher von dieser Begünstigung ebenso ausgenommen wie Gewerbebetreibende, welche den Gewinn mittels Einnahmen Ausgaben Rechnung ermitteln. Nicht entnommene betriebliche Gewinne, die das Eigenkapital heben, sind bis zu einem Betrag von € 100.000,- nur mit dem Hälftesteuersatz zu besteuern. Die Steuerentlastung kann mehr als € 20.000,- betragen.

Der begünstigte Betrag von maximal € 100.000,- steht jedem Unternehmer nur einmal zu. D.h. hat dieser mehrere Betriebe steht der Betrag nur einmal zu, kann aber beliebig für einen Betrieb gewählt werden. Die Begünstigung kann jedes Jahr neu ausgeübt werden, und entfaltet keine Bindungswirkung für die folgenden Jahre. Der Betrag kann auch nur teilweise ausgeschöpft werden.

Der begünstigte Eigenkapitalanstieg ermittelt sich wie folgt:

Laufender Gewinn des Geschäftsjahres
+ betriebsnotwendige Einlagen
- Entnahmen
begünstigter nichtentnommener Gewinn

Entnahmen sind steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen, wie z.B. die Luxustangente bei PKW's.

Die Investitionsprämie oder endbesteuerte Kapitalerträge gelten als notwendige Einlagen.

Wird die Einlage lediglich zum Ausgleich von Entnahmen getätigt, gilt sie nicht als betriebsnotwendig.

Veräußerungs- und Übergangsgewinne sind nicht begünstigt und daher bei der Ermittlung des begünstigten Gewinnes auszuschneiden.

Sinkt das Eigenkapital auf Grund von Entnahmen wieder ab, so löst dies eine Nachversteuerung des vormals nicht entnommenen Gewinnes aus.

Eigenkapitalrückgang auf Grund von Verlusten löst keine Nachversteuerung aus.

Wechselt der Unternehmer die Gewinnermittlungsart von Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) zu Einnahmen/Ausgaben Rechnung innerhalb des siebenjährigen Nachversteuerungszeitraumes, so sind die begünstigt versteuerten nicht entnommenen Gewinne nach zu versteuern.

Dies kann nur dadurch vermieden werden, indem der Unternehmer nachweist, dass das Eigenkapital nicht gesunken ist. Dieser Nachweis ist für jedes Jahr im Beobachtungszeitraum zu erbringen.

Eine entgeltliche Betriebsveräußerung löst ebenfalls keine Nachversteuerung für die nicht entnommenen Gewinne aus. Wird der Betrieb unentgeltlich übertragen, so bleiben die nicht entnommenen Gewinne des Vorgängers beim Betriebsnachfolger weiterhin „nachversteuerungsverfangen“. D.h. sollte das Eigenkapital auf Grund von Entnahmen des Nachfolgers sinken, so sind diese Beträge nach zu versteuern.

Die Nachversteuerung erfolgt mit dem halben Durchschnittssteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme. Der Nachversteuerungsbetrag kann wahlweise mit Verlusten ausgeglichen oder nachversteuert werden. Zur Milderung ist der nachzuversteuernde Betrag auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr zu verteilen.

Vorsorge für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder (§ 14 EStG)

Welche steuerliche Wirkung haben diese Vorsorgen?

Durch die Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Jubiläumsgelder wird der Aufwand erhöht. Der Gewinn wird damit im Ausmaß der Höhe der Rückstellung der Besteuerung entzogen und eine Liquiditätsreserve im Unternehmen gebildet.

Mit der Abfertigung NEU wurde das System der Abfertigung grundlegend geändert. Für Dienstverhältnisse, welche ab 1.1.2003 begonnen haben, haben die Unternehmer vom Monatsentgelt den Betrag von 1,53% in die Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) einzuzahlen. Für an diesem Stichtag bestehende Dienstverhältnisse ändert sich grundsätzlich nichts am bisherigen Abfertigungssystem. Allerdings können die Abfertigungsansprüche dieser Mitarbeiter in beiderseitigen Einverständnis in eine MVK eingebracht werden.

Bei den steuerlichen Rahmenbedingungen für die Abfertigungen im ALT System gibt es jedoch Änderungen beim Rückstellungsausmaß und bei der Wertpapierdeckung.

Wie hoch sind die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer im alten System?

Dienstzeit	Ansprüche
ab 3 Jahre	2 Monatsentgelte
ab 5 Jahre	3 Monatsentgelte
ab 10 Jahre	4 Monatsentgelte
ab 15 Jahre	6 Monatsentgelte
ab 20 Jahre	9 Monatsentgelte
ab 25 Jahre	12 Monatsentgelte

Unter Monatsentgelt ist der letzte Monatsbezug zuzüglich aliquoter Sonderzahlungen und regelmäßig gezahlter Bezüge (z.B. Überstunden) zu verstehen.

In welcher Höhe kann für Abfertigungen ALT vorgesorgt werden?

Das **Maximalausmaß** der Rückstellung beträgt **45%** der fiktiven Ansprüche zum Bilanzstichtag.

Für Anspruchsberechtigte ab dem 50. Lebensjahr kann die Abfertigungsrückstellung im Ausmaß von 60% gebildet werden.

Abfertigung ALT

Die steuerliche Abfertigungsrückstellung bzw. der steuerliche Freibetrag für Abfertigungsverpflichtungen (für Einnahmen-Ausgaben-Rechner) beträgt 45%.

Die steuerliche Abfertigungsrückstellung für Dienstnehmer über 50 Jahre ist unverändert mit 60% zu bilden. D.h. auch bei steigenden Abfertigungsansprüchen kann es auf Grund der fallenden Rückstellungsprozentsätze zu keiner steuerwirksamen Dotierung der Abfertigungsrückstellung kommen.

Für die steuerliche Abfertigungsrückstellung ist keine Wertpapierdeckung zu halten.

Wechsel von der alten Regelung zur Abfertigung NEU

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist ein Übertritt möglich. Angebote des Arbeitgebers zum Wechsel ins neue System sind nur unter Beachtung von Diskriminierungsverboten zulässig. Die Übertragung der Ansprüche darf nicht sittenwidrig sein oder eine Verkürzung über den halben Wert darstellen. Der Übertritt kann mit jedem Dienstnehmer einzeln frei vereinbart werden.

Bei diesem Wechsel sind grundsätzlich zwei Varianten möglich:

1. Sämtliche Ansprüche (bestehende und künftige) werden in die MVK übertragen.
2. „Einfrieren“ des aktuellen Anspruches (z.B. drei Monatsgehälter); zukünftige Ansprüche werden in Form von Beitragszahlungen in die MVK erfüllt.

Variante 1:

Der vom Dienstgeber in die MVK zu übertragende Betrag ist frei aushandelbar.

Bis zur Höhe der steuerlichen Rückstellung ist der Übertragungsbetrag zu verrechnen. Der die Rückstellung übersteigende Teil ist verteilt auf fünf Jahre als Betriebsausgabe absetzbar.

Hinweis:

Erfolgt die Übertragung im Jahre 2008 oder folgende, kann der gesamte in die MVK bezahlte Betrag verteilt auf fünf Jahre als steuerliche Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn keine steuerliche Rückstellung vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn die steuerliche Rückstellung bereits im Jahre 2002 oder 2003 auf Eigenkapital umgebucht wurde. Freiwillige Abfertigungen können nicht mehr nach der begünstigten Besteuerung gem. § 67 Abs. 6 EStG ausbezahlt werden.

Beim Arbeitnehmer ist der in die MVK übertragene Betrag bis zur Höhe seiner fiktiven Abfertigungsansprüche lohnsteuerfrei. Erst der übersteigende Teil stellt einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und ist zu versteuern.

Wer nach Handelsrecht bilanziert, der muss den Übertragungsbetrag mit der bestehenden handelsrechtlichen Rückstellung verrechnen. Ein allfälliger, die Rückstellung übersteigender Betrag, ist sofort als Aufwand zu verbuchen.

Variante 2:

Hierbei bleibt der bis zum vereinbarten Zeitpunkt nach altem Recht entstandene Abfertigungsanspruch (z.B. 3 Monatsgehälter) bestehen und ist weiterhin verfallbar. Kommt es zur Auszahlung der Abfertigung, so wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf der dann bestehenden Gehaltsbasis die Abfertigung ausbezahlt.

Die steuerrechtliche Rückstellung kann weitergeführt werden. Die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung entfällt auf Grund eines VfGH Erkenntnisses für Bilanzstichtage nach dem 8. November 2006.

Bei Auszahlung der Abfertigung gilt für jene auf Basis des „alten“ Rechtes ein Lohnsteuersatz von 6%. Für die Auszahlungen aus der MVK ist ebenfalls ein Lohnsteuersatz von 6% anzuwenden. Die weiteren Varianten über die Verfügung der Ansprüche aus der MVK siehe oben.

Hinweis:

Wenn ein Abfertigungsanspruch nach „altem“ Recht besteht, kann auch noch die Regelung über die Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen (§ 67 Abs. 6 EStG) ausgenützt werden. Die freiwilligen Abfertigungen müssen sich jedoch auf Anwartschaftszeiten beziehen, welche vor dem Übertritt in die MVK liegen.

Mischvarianten sind nicht möglich, wie z.B. nur teilweises Übertragen oder „Einfrieren“ von Abfertigungsansprüchen.

Handelsrechtlich Bilanzierende haben die Rückstellung auf Basis des „eingefrorenen“ Abfertigungsanspruches weiterzuführen.

Steuerliche Sonderregelungen für Dienstgeber

Wie schon vorhergehend bei den einzelnen Punkten zu sehen ist, gibt es einige steuerliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abfertigung NEU. Zusammenfassend sind das folgende steuerliche Bestimmungen:

In den Jahren 2002 und 2003 durfte die steuerliche Abfertigungsrückstellung ohne Nachversteuerung aufgelöst werden. Die Auflösung der bestehenden steuerlichen Abfertigungsrückstellung gegen freie Rücklage ohne Nachversteuerung war möglich.

Als besonderes „Zuckerl“ ist die Regelung anzusehen, dass Abfertigungszahlungen in späteren Jahren voll als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und keine

Aufrechnung mit dem ehemaligen Rückstellungsbetrag zu erfolgen hat, der im Jahr 2002 oder 2003 un versteuert (somit steuerfrei) auf das Eigenkapital (z.B. Rücklagen) umgebucht wurde.

Das gleiche gilt, wenn in den Jahren 2006 bis 2012 die Abfertigungsanwartschaften in die MVK übertragen werden, so stellt der gesamte Übertragungsbetrag eine steuerliche Betriebsausgabe dar. Auch in diesem Fall erfolgt keine Aufrechnung mit der ehemaligen steuerlichen Abfertigungsrückstellung.

Einzige Bedingung ist, dass der gesamte Abfertigungsbetrag bzw. Übertragungsbetrag auf fünf Jahre als Betriebsausgabe zu verteilen ist. Dadurch ist eine Doppelnutzung der Aufwendungen möglich, einmal in Form der einmaligen Rückstellung und dann bei der effektiven Zahlung.

Hinweis:

Diese Doppelnutzung ist nicht möglich, wenn die Übertragung der bestehenden Abfertigungsansprüche in eine MVK erfolgt und die steuerliche Abfertigungsrückstellung noch vorhanden ist. In diesem Jahr muss der Übertragungsbetrag mit der bestehenden steuerlichen Abfertigungsrückstellung aufgerechnet werden.

Können auch Nicht - Bilanzierungspflichtige für alte Abfertigungsverpflichtungen vorsorgen?

Ja, denn auch Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können in ihrer Steuererklärung beantragen, dass

ein Betrag, der wie beim Bilanzierer berechnet wird, steuerfrei bleibt.

Wie werden Rückdeckungsversicherungen für Abfertigungen ALT steuerlich berücksichtigt?

Die Rückdeckungsversicherung ändert nichts an Berechnung und Dotierung der Rückstellung. Die Zahlungen an die Versicherung sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die Versicherung muss allerdings in Höhe des versicherungsmäßigen Deckungskapitals (zuzüglich Gewinnbeteiligung) aktiviert werden.

Wann können Rückstellungen für Pensionen gebildet werden?

Voraussetzung ist, dass die Pensionszusage schriftlich, rechtsverbindlich und unwiderruflich erfolgt.

In welcher Höhe können sie gebildet werden?

Die Berechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und wird meist von einem Spezialisten einer Versicherungsgesellschaft durchgeführt.

Die Bildung ist erstmals im Jahr der Pensionszusage möglich.

Der Rückstellung ist soviel zuzuführen, als bei Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt. Die zugesagte Pension darf allerdings 80% des letz-

ten laufenden Aktivbezuges nicht überschreiten. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von 6% zugrunde zu legen.

Tipp: Auch für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sind Rückstellungen für Pensionszusagen in angemessener Höhe zulässig.

Wie erfolgt die Deckung der Pensionsvorsorge?

Die erforderliche Wertpapierdeckung beträgt 50% der Rückstellung des Vorjahres. Die Wertpapiere müssen das ganze Jahr vorhanden sein. Im Falle einer Unterdeckung erfolgt ein Strafzuschlag in Höhe von 30% des fehlenden Wertpapierbestandes.

Wann darf eine Rückstellung für Dienstjubiläen gebildet werden?

Die Voraussetzungen sind die selben wie bei der Pensionsrückstellung. Ein kollektivvertraglicher Anspruch gilt auch als vertraglicher unwiderruflicher Anspruch. Die Berechnung kann auch nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem 25%igen Fluktuationsabschlag erfolgen. Der Rechnungszinssatz beträgt 6%.

KMU-Förderung

Seit 2007 gibt es speziell für Klein- und Mittelbetriebe einige „Steuerzuckerln“.

Verlustvortragszeitraum (§ 18 EStG)

Jene Unternehmer, welche den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können die Verluste der letzten drei Jahre als Sonderausgaben berücksichtigen.

Somit besteht eine generelle Verlustvortragsmöglichkeit für drei Jahre. Gewinne und Verluste innerhalb von vier Jahren (inkl. laufendes Wirtschaftsjahr) können daher verrechnet werden. Dadurch entsteht eine gewisse Glättung der Steuerprogression.

Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10 EStG)

Seit 2007 können Einzelunternehmer (auch Personengesellschaften), welche ihren Gewinn des Betriebes mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren körperlichen Anlagegütern oder von Wertpapieren einen Freibetrag für investierte Gewinne beanspruchen. Dieser Freibetrag ist mit 10% des Gewinnes oder höchsten mit 100.000 Euro begrenzt.

Ausgenommen von der Begünstigung sind Übergangsgewinne und Veräußerungsgewinne.

Die angeschafften Wirtschaftsgüter müssen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren aufweisen und in einer inländischen Betriebsstätte oder im EU/EWR Raum genutzt werden.

Scheiden die Wirtschaftsgüter innerhalb der Vierjahresfrist aus, so muss der Freibetrag nach versteuert werden.

Werden Wertpapiere angeschafft, so müssen diese die Voraussetzung erfüllen, wie sie für die Wertpapierdeckung der Abfertigungsrückstellung notwendig waren. Inländische Schuldverschreibungen fallen unter diese Begünstigung.

Die Wertpapiere müssen aber vier Jahre dem Anlagevermögen gewidmet werden.

Scheiden die Wertpapiere innerhalb der Vierjahresfrist aus, so muss der Freibetrag nach versteuert werden, es sei denn es werden entsprechende begünstigte abnutzbare Wirtschaftsgüter nachgeschafft.

Die Frist von vier Jahren wird dabei nicht unterbrochen.

Nur im Fall der vorzeitigen Tilgung der begünstigten Wertpapiere können innerhalb von 2 Monaten ersatzweise Wertpapiere angeschafft werden, um eine Nachversteuerung zu vermeiden.

Damit der Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht wird, ist der beanspruchte Freibetrag in der Einkommensteuererklärung (Beilage) an der dafür vorgesehen Stelle einzutragen.

Die abnutzbaren Wirtschaftsgüter und Wertpapiere, für die der Freibetrag geltend gemacht wird, werden in einer Beilage zur Einkommen- oder Feststellungserklärung des betreffenden Jahres ausgewiesen. Die Beilage ist sinnvoller Weise gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen. Absolut letzter Zeitpunkt ist aber jener, zu dem der betreffende Einkommensteuerbescheid (Feststellungsbescheid) seine Rechtskraft erlangt.

Von der Begünstigung ausgenommen sind folgende Wirtschaftsgüter: Gebäude, Pkw (mit Ausnahmen) Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter die von einem Unternehmen erworben wurden auf das der Unternehmer einen beherrschenden Einfluss hat und Wirtschaftsgüter für ein Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde.

Sonderausgaben (§ 18 EStG)

Sonderausgaben sind bestimmte Tatbestände, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen dürfen und die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerberechnung verringern.

Art	Höhe
1. Renten und dauernde Lasten	unbegrenzt
2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer ♦ freiw. Kranken-, Unfall-, oder Pensionsversicherung, Lebensversicherung, (Kapital- oder Rentenversicherung) ♦ freiw. Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, und Sterbekasse	Gemeinsamer Höchstbetrag € 2.920,- + € 2.920,- (wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht) + € 1.460,- (wenn für mind. 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen wird),
3. Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung	wobei nur 25% der tatsächlichen Aufwendungen steuerlich absetzbar sind;
4. Genussscheine, Junge Aktien, Wohnbauaktien und Wandelschuldverschreibungen	maximal aber 25% des Höchstbetrages
5. Kirchenbeitrag	€ 100,-
6. Steuerberatkungskosten	unbegrenzt
7. Zuwendung für Forschungen	max. 10% der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres
8. Verlustvortrag	

Aufgrund der Häufigkeit der Inanspruchnahme und der Komplexität der Gesetzeslage wollen wir die Punkte 2. bis 4. näher erläutern.

zu 2. Beiträge und Versicherungsprämien

♦ Reine Erlebensversicherungen sind nicht absetzbar.

♦ Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur dann abzugsfähig, wenn sie bis längstens 31.5.1996 abgeschlossen wurden und für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt. Überdies muss die Mindestlaufzeit für Lebensversicherungen 20 Jahre betragen.

♦ Lebensversicherungen, die nach dem 31.5.1996 abgeschlossen wurden, sind nur mehr in Form von Rentenversicherungen als Sonderausgaben absetzbar, wobei eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart sein muss. Eine Option auf Kapitalabfindung ist unschädlich. Wird sie jedoch in Anspruch genommen, kommt es zur Nachversteuerung.

♦ Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen.

♦ Beträge für eine freiwillige Weiterversicherung bzw. Kosten für den Nachkauf von Versicherungszeiten sind ohne betragsmäßige Beschränkung absetzbar.

‡ Werden als Sonderausgaben abgesetzte Versicherungsprämien ohne Nachversteuerung vorausgezahlt, rückgekauft oder sonst rückvergütet, dann vermindern die rückvergüteten Beiträge, beginnend ab dem Kalenderjahr der Rückvergütung, die aus diesem Vertrag als Sonderausgaben absetzbaren Versicherungsprämien.

zu 3. Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Darunter fallen:

- ‡ Mindestens achtjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungserwerber zur Schaffung von Wohnraum an Bauträger (z.B. gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, Unternehmen oder Gebietskörperschaften) geleistet werden.
- ‡ Beiträge die zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen verausgabt werden.
- ‡ Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum durch befugte Unternehmer (z.B. Austausch von Fenster und Türen, Dach oder Dachstuhl, Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen). Bloße Instandhaltungsausgaben (z.B. Ausmalen von Wohnraum) sind nicht begünstigt. Diese Aufwendungen können auch von Mieten oder unentgeltlichen Wohnberechtigten abgesetzt werden.
- ‡ Rückzahlungen von Darlehen, die für Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder für die Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen.

zu 4. Genussscheine, Junge Aktien und Wohnbauaktien

Diese müssen bei einer inländischen Bank gegen sofortige volle Bezahlung der Anschaffungskosten erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden.

Wie wirken sich Sonderausgaben auf die Steuerbelastung aus ?

Beispiel:

*Alleinverdiener, 1 Kind
Gehalt nach Abzug des Sozialversicherungsbeitrages:* € 2.000,-

Sonderausgaben:

<i>Lebensversicherung (jährliche Prämie):</i>	€ 1.000,-
<i>Wohnraumschaffung (Hausbau):</i>	€ 4.000,-
<i>Die Summe der Sonderausgaben beträgt</i>	€ 5.000,-
<i>Dies liegt innerhalb der Höchstgrenze von</i>	€ 5.840,-
<i>Davon steuerwirksam werden</i>	€ 1.250,-
<i>abzüglich des Pauschales von</i>	€ 60,-
<i>das automatisch berücksichtigt wird, also</i>	€ 1.190,-
<i>Bei einem Grenzsteuersatz von 38,333% beträgt die Steuer- ersparnis im Jahr daher</i>	€ 456,16

Was passiert, wenn die im Gesetz festgelegten Bedingungen (z.B. 10-jährige Hinterlegung von Genussscheinen) nicht erfüllt werden ?

Es kommt zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge in Höhe von 30%.

Beachte:

Schlechte Nachricht für „Großverdiener“: Ab einem Jahreseinkommen von € 36.400,- bis zu € 50.900,- wird der absetzbare Betrag weiter gleichmäßig reduziert. Ab € 50.900,- Jahreseinkommen sind die erwähnten „Topf“ Sonderausgaben steuerlich nicht mehr absetzbar!

Außerdem:

Sonderausgaben kann im Prinzip nur der geltend machen, der zur Leistung der Aufwendungen verpflichtet ist. Versicherungsbeiträge, Aufwand für Wohnraum und Kirchenbeiträge kann der Steuerpflichtige auch dann als Sonderausgaben geltend machen, wenn er sie für seinen Ehepartner und seine Kinder (im Sinne des § 106 EStG) leistet.

Sonderausgaben zu tätigen, um Steuer zu sparen, ist daher praktisch zu vergessen. Abschlüsse von Personenversicherungen sind nur dann zu empfehlen, wenn hauptsächlich andere Gründe (z.B. Vorsorgegedanken, bessere Betreuung im Krankheitsfall usw.) als steuerliche dafür sprechen.

Steuertarif (§ 33 EStG)

Wie ist der Einkommensteuertarif gestaltet?

Der Einkommensteuertarif ist ein progressiver Stufentarif. Einkommen bis € 10.000,- p.a. ist steuerfrei. Für höhere Einkommen bestehen 3 Tarifstufen

Die Durchschnittsbelastung des Einkommens ist aufgrund der Tarifstufen wesentlich niedriger als die Grenzsteuerbelastung.

Einkommen	Einkommensteuer	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz
Bis 10 T€	€ 0,-	0%	
10 T€ bis 25 T€	$(\text{Einkommen}-10.000) \times 5.750$ 15.000	--	38,333%
25 T€	€ 5.750,-	23%	
25 T€ bis 51 T€	$5.750 + (\text{Einkommen}-25.000) \times 11.335$ 26.000	--	43,596%
51 T€	€ 17.085,-	33,5%	
über 51 T€	$17.085 + (\text{Einkommen}-51.000) \times 0,5$	--	50,000%

Absetzbeträge (§ 33 EStG)

Wie wirken sich Absetzbeträge aus?

Absetzbeträge vermindern – im Gegensatz zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen – die Steuerbelastung direkt.

Es ist daher größte Aufmerksamkeit darauf zu legen, dass wirklich alle zutreffenden Absetzbeträge in Anspruch genommen werden.

Welche Absetzbeträge gibt es?

a) Alleinverdienerabsetzbetrag (AVA)

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt jährlich € 364,-. Der AVA erhöht sich bei einem Kind auf € 494,-, bei 2 Kindern auf € 669,-. Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils € 220,- jährlich. Er steht dann zu, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr mehr als sechs Monate verheiratet ist und der unbeschränkt Steuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte während des Jahres Einkünfte von höchstens € 2.200,- erzielt. Steht für mindestens ein Kind der Kinderabsetzbetrag zu, erhöht sich dieser Betrag auf € 6.000,-. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind, der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Partnerschaft lebt.

b) Alleinerzieherabsetzbetrag

Auch der Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt € 494,- jährlich. Alleinerzieher ist jeder Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt. Dabei sind keine Einkommensgrenzen (z.B. aus Alimenten) zu beachten. Bei zwei Kindern beträgt der Alleinerzieherabsetzbetrag € 669,-. Dieser Betrag erhöht sich für das 3. und jedes weitere Kind um € 220,- jährlich.

zu a) und b): Möchte man den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres lukrieren, muss man dem Arbeitgeber ein Formular E 30 übergeben, der den Absetzbetrag dann bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Zusätzlich muss nach dem Jahresende eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgegeben werden.

Da sich Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag bei einkommensschwachen Personen (mit mindestens einem Kind!), die aufgrund ihres Einkommens sowieso keine Steuer zahlen würden, nicht entsprechend auswirken, kommt es für diese Steuerpflichtigen als sogenannte Negativsteuer zu einer Auszahlung von maximal € 494,-.

Seit 2004 können auch die neueingeführten Kinderzuschläge gutgeschrieben werden.

Liegen lohnsteuerpflichtige Einkünfte vor und steht der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu, so reduziert sich die Negativsteuer auf € 110,- oder 10% der Sozialversicherungsbeiträge.

c) Kinderabsetzbeträge

Der Kinderabsetzbetrag für jedes Kind beträgt einheitlich € 50,90. Der Mehrkinderzuschlag beträgt ab dem 3. Kind € 36,40 pro Monat und Kind.

Bei dem Kinderabsetzbetrag handelt es sich allerdings um keinen echten Absetzbetrag, sondern um einen Zuschlag zur Familienbeihilfe und er wird auch gemeinsam mit dieser automatisch (kein Antrag erforderlich!) ausgezahlt.

d) Unterhaltsabsetzbetrag

Unterhaltsabsetzbeträge können erst im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden und stehen Steuerpflichtigen zu, die für Kinder, die nicht zu ihrem Haushalt gehören und für die weder sie, noch ihr nicht dauernd getrennt lebender (Ehe-)Partner Familienbeihilfe erhält, Unterhaltszahlungen leisten. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt:

1. Kind	€ 25,50 p.M.	€ 306,- p.a.
2. Kind	€ 38,20 p.M.	€ 458,40 p.a.
3. Kind	€ 50,90 p.M.	€ 610,80 p.a.

Ein Zahlungsnachweis muss für die Geltendmachung erbracht werden.

e) Arbeitnehmer-, Verkehrsabsetzbetrag

Arbeitnehmerabsetzbetrag (€ 54,- jährlich) und Verkehrsabsetzbetrag (€ 291,- jährlich) stehen jedem aktiven Arbeitnehmer automatisch zu.

f) Pensionistenabsetzbetrag

Dieser wird in Höhe von € 400,- jährlich automatisch jedem Pensionisten gewährt.

Der Absetzbetrag wird bei einem Einkommen zwischen € 17.000,- und € 25.000,- gleichmäßig bis auf 0 Euro reduziert.

Außergewöhnliche Belastungen (§§ 34, 35 EStG)

Was versteht man unter außergewöhnlichen Belastungen?

Damit eine Ausgabe als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird, muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- ◆ Es darf sich **weder** um **Betriebsausgaben**, noch um **Werbungskosten oder Sonderausgaben** handeln.
- ◆ Die Ausgabe muss außergewöhnlich sein, das heißt höher, als sie vergleichbaren Steuerpflichtigen erwächst.
- ◆ Sie muss **zwangsläufig** sein. Dies trifft zu, wenn sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen der Belastung nicht entziehen kann.
- ◆ Die Ausgabe muss die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**.

Wie wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich aus?

Sie reduzieren – wie Sonderausgaben – nur die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Bei bestimmten Belastungen wird außerdem vorher ein sogenannter Selbstbehalt (= zumutbare Mehrbelastung) abgezogen.

Dieser Selbstbehalt beträgt bei einem steuerpflichtigen Einkommen von

<i>höchstens</i>	€ 7.300,-	6%
<i>mehr als</i>	€ 7.300,- bis € 14.600,-	8%
<i>mehr als</i>	€ 14.600,- bis € 36.400,-	10%
<i>mehr als</i>	€ 36.400,-	12%

Die angegebenen Prozentzahlen vermindern sich um je einen Prozentpunkt

- ◆ wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- ◆ für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen oder (Ehe)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag zusteht.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen in Frage:

- a) ohne Abzug eines Selbstbetrags
 - ◆ Katastrophenschäden
 - ◆ Kosten aufgrund von Behinderungen (eigene bzw. von Kindern)
 - ◆ notwendige auswärtige Berufsausbildung von Kindern pauschal mit € 110,- pro Monat
- b) mit Abzug eines Selbstbetrags (dazu einige Beispiele)
 - ◆ Alters- und Pflegeheim
 - ◆ Anwaltskosten
 - ◆ Behandlungsbeiträge
 - ◆ Begräbniskosten (bis € 3.000,-)
 - ◆ Blutdruckmesser
 - ◆ Bürgschaften (in Ausnahmefällen)
 - ◆ Darlehensrückzahlungen (in Ausnahmefällen)

- Diät
- Geburtskosten
- Hausgehilfin (in Ausnahmefällen)
- Kinderbetreuung
- Krankheitskosten
- Kurkosten
- Prozesskosten
- Scheidung (in Ausnahmefällen)
- Zahnbehandlung

Besteht eine mindestens 25%ige Erwerbsminderung, erfolgt entweder eine Abgeltung durch gesetzlich festgelegte Pauschalbeträge, oder es können auch die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden.

Für bestimmte Krankheiten (z.B. Zuckerkrankheit, Magenkrankheit, Gallenleiden usw.) sind ebenfalls Pauschalbeträge festgesetzt.

Der gleichzeitige Bezug von Pflegegeld und die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Belastung ist weitgehend eingeschränkt.

Hinweis: Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs aufgrund von Katastrophenschäden (z.B. Einrichtungsgegenstände) sind in Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten absetzbar. PKW sind weiterhin unverändert im Ausmaß des Gebrauchtwagenwertes zum Schadenszeitpunkt abzugsfähig.

Neugründungs- Förderungsgesetz (NEUFÖG)

Betriebsneugründungen und Betriebsübertragungen werden von diversen **Steuern und Gebühren befreit**. Die Befreiung gilt jedoch nur für steuerpflichtige Vorgänge, die unmittelbar und konkret dem Gründungsvorgang zuzurechnen sind. Eine Neugründung liegt vor, wenn bisher nicht vorhandene betriebliche Strukturen zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieben neu geschaffen werden.

Weiters darf der Unternehmer bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich tätig gewesen sein. Macht sich ein ehemaliger Dienstnehmer in der Branche, in der er unselbstständig tätig war, selbstständig, so liegt eine Neugründung im Sinne des Gesetzes vor. Die Rechtsform des Betriebes ist unerheblich.

Nicht begünstigt sind bloße Rechtsformänderungen. Der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb eines Betriebes (=Betriebsübertragung) ist dann begünstigt, wenn der Erwerber sich in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art unternehmerisch betätigt hat.

Die **Befreiung von der Grunderwerbsteuer** gilt nur für Einbringungen von Grundstücken im Zuge der Neugründung gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen.

Die **Gerichtsgebührenbefreiung** betrifft die Eintragung ins Firmenbuch bei Neugründung und Übertragung.

Die **Befreiung von der Gesellschafts- und Börsenumsatzsteuer** erstreckt sich nur auf die Vorgänge, die unmittelbar mit der Gründung zusammenhängen.

Die **Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben** umfassen z.B. Erteilung einer Berufsbefugnis, Beilagen, Zeugnisse, gründungsbedingte Konzessionserteilung, Genehmigung zur Berufstätigkeit, Nachsicht von Berufszulassungserfordernissen, Anzeige der Geschäftsführerbestellung u.ä.

Die **Befreiung** umfasst auch **lohnabhängige Abgaben und Beiträge** im Gründungsjahr (= Gründungsmonat plus den folgenden 11 Monaten).

Davon sind der Dienstgeberbeitrag, die Wohnbauförderungsbeiträge, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Kammerumlage II betroffen. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss den Behörden ein amtlicher Vordruck vorgelegt werden, in dem die Neugründung erklärt wird. In diesem Formular sind anzugeben: dass die Voraussetzungen einer Neugründung vorliegen, das Kalendermonat der Neugründung und jene Abgaben und Gebühren, bei denen eine Förderungswirkung eintreten soll. Das Formular muss die Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung des „Neugründers“ enthalten, dass eine Beratung in Anspruch genommen wurde. Die Förderung kann grundsätzlich nur im vorhinein in Anspruch genommen werden.

Jede bezahlte Arbeitsleistung (mit wenigen Ausnahmen) führt zur Sozialversicherungspflicht.

Nachstehend daher ein Überblick:

1) Schema zur Überprüfung der Versicherungspflicht:

Echter Dienstnehmer

- ◆ Persönliche Abhängigkeit vom Dienstgeber.
- ◆ Organisatorische Eingliederung in dessen Betrieb.
- ◆ Fremdbestimmung bezüglich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsablauf.

Freier Dienstnehmer

- ◆ Verpflichtung zu einer Dienstleistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (es muss die Arbeitskraft und nicht ein Werk geschuldet werden!).
- ◆ Dienstleistung muss im wesentlichen persönlich erbracht werden.
- ◆ Keine Verfügung über eigene Betriebsmittel.
- ◆ Keine persönliche Abhängigkeit vom Dienstnehmer (Vertretungsmöglichkeit).
- ◆ Keine Vorbestimmung bezüglich Arbeitszeit, Arbeitsort oder Arbeitsablauf.

Beispiele: *Konsulenten, Mitarbeiter in Medienunternehmen, Vortragende, Skilehrer, Vertreter, Fremdenführer, Botendienste, Trainer.*

Hinweis: Erbringung einer Werkleistung (z.B. Erstellen eines Programmes, Halten eines Vortrages, technischer Zeichner, Übersetzer usw.) kann niemals als freier Dienstnehmer erfolgen, es besteht GSVG Versicherungspflicht als Gewerbetreibender oder neuer Selbstständiger.

Gewerbebetrieb

- ▶ Jeder Inhaber eines Gewerbescheines.

Neuer Selbstständiger

- ▶ Verfügt über wesentliche eigene Betriebsmittel.

Hinweis: PC und Auto gelten allgemein nicht als eigene Betriebsmittel.

- ▶ Erbringt seine Tätigkeit nicht ausschließlich persönlich.
- ▶ Kann auch für Private tätig sein.
- ▶ Verfügt über keine Gewerbeberechtigung (auch wenn für seine Tätigkeit eine notwendig sein sollte).

2) Wichtiges zu den einzelnen Gruppen:

Freie Dienstnehmer

- ▶ Sie sind im ASVG pflichtversichert.
- ▶ Es gilt, wie für normale Dienstnehmer die Geringfügigkeitsgrenze von € 349,01 für 2008 monatlich.
- ▶ Sie sind kranken-, pensions-, unfall- und arbeitslosenversichert (ab 1.1.2008).
- ▶ Beitragssätze: 21,28% für Dienstgeber (3,78% KV, 12,55% PV, 1,4% UV, 3% AV, 0,55% IESG), 17,62% für Dienstnehmer (3,87% KV, 10,25% PV, 3% AV, 0,5% KU).

(KV = Krankenversicherung, UV = Unfallversicherung, PV = Pensionsversicherung, AV = Arbeitslosenversicherung, KU = Kammerumlage, IESG = Insolvenzentgeltversicherungsgesetz)

- ▶ seit 1.1.2008 Mitarbeitervorsorgebeiträge in Höhe von 1,53% des Entgeltes.
- ▶ Beiträge werden vom Honorar exklusive Ust berechnet (km-Geld und Diäten können abgezogen werden).
- ▶ Beiträge sind bis 15. des Folgemonats zu entrichten (außer bei Lohnstufenmeldung).

Neue Selbstständige

- ▶ Sie sind im GSVG pflichtversichert.
- ▶ Die Versicherungsgrenze liegt bei € 537,78 monatlich (durchschnittlich) bzw. € 6.453,36 jährlich.

Hinweis: Beträgt der Jahresgewinn mehr als € 6.453,36, gilt die Pflichtversicherung das ganze Jahr, auch wenn in einzelnen Monaten weniger als € 537,78 verdient oder die Beschäftigung nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

- ▶ Es gibt keine Mindestbeitragsgrundlage.
- ▶ Die Grenze bezieht sich auf Gewinn (nicht auf Einnahmen!), allerdings vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge selbst.
- ▶ Sie müssen sich um die Versicherungspflicht selbst kümmern, wenn sie voraussichtlich mehr als den Grenzbetrag verdienen.
- ▶ Meldepflicht innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit.
- ▶ Die vorläufige Bemessung basiert auf € 537,78 monatlich bzw. € 6.453,36 jährlich bei Nebentätigkeiten € 349,01 monatlich bzw. € 4.188,12 jährlich.
- ▶ Endgültige Beitragsbemessung erfolgt von den tatsächlichen Einkünften laut Steuerbescheid.

♣ Auch wenn der Gewinn unter den Grenzen liegt, kann ein freiwilliges Eintreten in die Krankenversicherung beantragt werden (opting in).

♣ Ausgenommen von der Pensionsversicherung sind Frauen, die am 1.1.1998 den 55. bzw. Männer die den 57. Geburtstag gefeiert haben, 50-jährige mit weniger als 180 Pflichtbeitragsmonaten können sich auf Antrag von der Pensionsversicherung befreien lassen.

3) Zusammenfallen mehrerer Versicherungsverhältnisse

♣ Personen mit echtem oder freiem Dienstverhältnis, Beamter, Pensionist, Karenzgeldbezieher, Arbeitslosengeldbezieher wird neuer Selbstständiger:

Die GSVG Grenze reduziert sich auf € 349,01 monatlich bzw. auf € 4.188,12 jährlich.

♣ Gewerbetreibender wird als neuer Selbstständiger tätig:

Einkünfte aus beiden Tätigkeiten werden zusammengerechnet und gemeinsam (ohne Freigrenze!) der GSVG Versicherung unterzogen.

♣ Echter oder freier Dienstnehmer wird als Gewerbetreibender oder neuer Selbstständiger tätig:

In der GSVG zahlt man Pensionsversicherung nur soweit, bis die Höchstbemessungsgrundlage erreicht ist. Verdient man daher im ASVG mehr als € 3.930,- monatlich für 2008, fallen im GSVG keine Pensionsbeiträge an.

Bei der Krankenversicherung fallen für alle Dienstverhältnisse Beiträge an. Soweit die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, kann ein Rückforderungsantrag gestellt werden (siehe unten).

♣ Echter oder freier Dienstnehmer geht ein zusätzliches freies Dienstverhältnis ein:

Sofortige und volle ASVG-Pflicht mit dem zusätzlichen Einkommen (bei Geringfügigkeit Zahlung am Jahresende).

Hinweis: Bei Zusammenfallen mehrerer echter oder freier Dienstverhältnisse muss von jedem einzelnen bis zur Höchstbemessungsgrundlage € 3.930,- für 2008 SV bezahlt werden.

Bis 31.1. des Folgejahres kann ein Rückzahlungsantrag (auch ein Dauerantrag für die Zukunft ist möglich) für die Arbeitnehmerbeiträge, die die Höchstbemessungsgrundlage überschreiten, gestellt werden. Die Krankenversicherung wird komplett rückerstattet, die Pensionsbeiträge zu 11,4% (Rest gilt als Höherversicherung).

4) Gewerbetreibende und neue Selbstständige

Beitragssätze:

♣ Gewerbetreibender:
23,40% (7,65% KV, 15,75 % PV)
€ 91,80/Jahr UV

Seit 1.1.2008 sind Gewerbetreibende und neue Selbstständige in die Abfertigung NEU (Selbstständigenvorsorge) miteinbezogen.

Hinweis: Gewerbetreibende haben Mindestbeitragsgrundlage (€ 11.422,44 PV, € 7.469,16 KV jährlich), von dieser müssen Beiträge gezahlt werden, auch wenn das Einkommen darunter liegt, oder sogar ein Verlust entsteht.

Unter € 6.453,36 zahlt der Neue Selbstständige gar nichts!

5) Geringfügig Beschäftigte

Die Grenze von monatlich € 349,01 gilt für echte und freie Dienstnehmer.

Bis zu diesem Betrag sind Dienstnehmer grundsätzlich nur unfallversichert (1,4%).

Beschäftigt ein Dienstgeber geringfügig Beschäftigte mit einer monatlichen Lohn- oder Gehaltssumme von über € 523,52, so muss ein pauschalierter Dienstgeberbeitrag von 16,4% zusätzlich zur Unfallversicherung bezahlt werden.

Überschreitet ein Dienstnehmer aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen (echten oder freien) den monatlichen Grenzbetrag von € 349,01, so muss er am Jahresende für die betreffenden Monate einen pauschalen Dienstnehmerbeitrag von 14,07% (Angestellte) bzw. 14,2% (Arbeiter) nachzahlen.

Positiv für geringfügig Beschäftigte:

Diese können sich, auch wenn sie den Betrag von € 349,01 unterschreiten, freiwillig kranken- und pensionsversichern lassen. Gegen einen Beitrag von € 49,25 monatlich erhalten sie vollen Krankenversicherungsschutz und eine Anrechnung von Pensionsmonaten.

6) Tipps zur Sozialversicherungsoptimierung

◆ Neuer Selbstständiger ist günstiger als freier Dienstnehmer:

Notwendig ist der Erwerb eigener Betriebsmittel, notfalls vom bisherigen Dienstgeber.

Was als notwendiges Betriebsmittel zu werten ist, hängt vom individuellen Einzelfall ab.

Hinweis: Das Risiko, dass eine derartige Konstruktion nicht hält, trägt der Dienstgeber. Stellt die Krankenkasse bei einer Überprüfung fest, dass es sich bei den Arbeitsverhältnissen doch um ein freies Dienstverhältnis handelt, haftet der Dienstgeber für die Beiträge.

Freie Dienstnehmer sind, insofern der Dienstgeber seine Beiträge nicht tatsächlich übernimmt, immer schlechtergestellt.

Sollte das freie Dienstverhältnis nicht vermeidbar sein, besteht eventuell Abhilfe über Verrechnung von Diäten und Kilometergeldern, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

◆ Vergleich Gewerbeschein und neuer Selbstständiger:

Erzielt man als Selbstständiger einen Jahresgewinn von mindestens € 12.874,80 jährlich, so ist das Lösen eines Gewerbescheines günstiger als die Tätigkeit als neuer Selbstständiger (geringerer Beitragssatz, zusätzlich gewerberechtliche Absicherung, Gefahr der Umstufung als freier Dienstnehmer fällt weg).

Liegt der Gewinn unter diesem Betrag, ist die Variante als neuer Selbstständiger günstiger, da die Versicherungspflicht erst bei € 6.453,36 pro Jahr beginnt.

◆ Gründung einer Gesellschaft:

Derzeit besteht nur für den vollhaftenden Gesellschafter Versicherungspflicht nach dem GSVG. Durch die Gründung einer Gesellschaft fällt die Gefahr der Einstufung als freier Dienstnehmer weg. Kommanditisten (bei KG) sind von der Versicherungspflicht für ihre Mitarbeit überhaupt ausgenommen, allerdings darf man für diese kein gesondertes Entgelt erhalten (sonst ASVG-pflichtiges Dienstverhältnis).

Hinweis: *Gesellschaftsgründung zur alleinigen Vermeidung der Sozialversicherungspflicht kann als Missbrauch gewertet werden.*

◆ Umwandlung von echten in freie Dienstverhältnisse:

Echte Dienstverhältnisse kosten 40,6% SV, freie 31,3% SV. Sonstige arbeitsrechtliche Bestimmungen (Urlaub, Kollektivverträge usw.) finden keine Anwendung.

Freie Dienstnehmer wurden mit 1.1.2008 in die Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung, Arbeiterkammerumlage und Mitarbeitervorsorgekasse miteinbezogen.

◆ Erwerb von günstigen Versicherungsmonaten:

Für Studenten kostet der Nachkauf pro Monat später € 597,36,- bzw. mehr für die Jahrgänge vor dem 1.1.1985. Bei freiwilliger Anmeldung bei geringfügiger Beschäftigung liegen die Kosten bei € 44,61 monatlich (inklusive Zusatzversicherung für Ehefrau oder Partner bei 10-monatigem Zusammenleben).

Tip: *Studenten sollten im Jahr aber nicht mehr als € 8.725,- verdienen, um Familienbeihilfe aus steuerlichen Gründen nicht zu verlieren!*

7) Abfertigung NEU für Unternehmer ab 2008

Unternehmer (Gewerbetreibende und sogenannte neue Selbständige) werden ab 1.1.2008 verpflichtend in das Vorsorgemodell der Abfertigung NEU miteinbezogen. Freiberufler können freiwillig in das Vorsorgemodell hineinoptieren.

Beitragsgrundlage für die Zahlungen sind 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage für die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung. Die Beiträge werden in eine festgelegte Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt. Eingehoben werden die Beträge von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Über den angesparten Betrag kann nach drei Einzahlungsjahren und zwei Ruhensjahren (der Ge-

werbeausübung) bzw. nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeit bei Pensionsantritt verfügt werden. Im Todesfall kommt der eingezahlte Betrag in die Verlassenschaft des Verstorbenen.

Die Beiträge stellen eine steuerliche Betriebsausgabe dar. Die Veranlagungserträge sind von der KEST befreit. Die Einmalauszahlung wird mit 6 % besteuert. Die Auszahlung in Rentenform ist zur Gänze steuerfrei.

8) Unterlagen für die Gewerbeanmeldung

- Anmeldung bei Bezirkshauptmannschaft oder magistratischem Bezirksamt des Betriebsorts
- Gewerbewortlaut und Standortadresse
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Meldezettel
- Befähigungsnachweis (falls nötig)
- Betriebsanlagengenehmigung (falls nötig)
- Firmenbuchauszug
(bei eingetragenen Gesellschaften)
- Nachweis über Zahlung der Eintragungsgebühr

Kosten:

Grundumlage pro Jahr:

fix: wird von der Fachgruppe festgelegt und beträgt mind. € 80,-

variabel: je nach Vorsteuerbetrag

Eintragungsgebühr bei der Wirtschaftskammer:

zwischen € 0,00 und € 363,36.

Befreiung von diversen Gebühren bei Neugründung
siehe NEUFÖG.

Wer unterliegt der Körperschaftsteuer?

Wie der Name schon sagt, ausschließlich Körperschaften.

Unbeschränkt steuerpflichtig (= mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Einkünften) sind sie dann, wenn sie Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben.

Zu den Körperschaften zählen:

- Juristische Personen des privaten Rechts, also Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Vereine.
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen u.a. Zweckvermögen.

Beschränkt steuerpflichtig im Sinne des KStG sind:

‣ Obig beschriebene Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 98 EStG.

‣ Körperschaften des öffentlichen Rechts.

‣ Körperschaften, soweit sie von der unbeschränkten Steuerpflicht befreit sind.

In den beiden letzten Fällen wird die Steuer nur von den Einkünften, bei denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, eingehoben.

Wann beginnt und endet die Steuerpflicht?

Sie beginnt mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Satzung, Stiftungsbrief) und endet beim Untergang der Rechtspersönlichkeit, dauert jedenfalls aber bis zur Verteilung des gesamten Vermögens.

Gruppenbesteuerung

Seit 2005 können Gesellschaften eine steuerliche Verlust- oder Gewinnüberrechnung im Rahmen der so genannten Gruppenbesteuerung durchführen. Dazu muss der Gruppenträger zu mehr als 50% am Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und zu mehr als 50% an den Stimmrechten des Gruppenmitglieds beteiligt sein. Die Beteiligung kann auch unmittelbar und mittelbar sein. In diesem Fall muss durchgerechnet ein mehrheitlicher Anteil am Kapital des Gruppenmitglieds bestehen. Die finanzielle Verbindung des Gruppenträgers zum Gruppenmitglied muss mindestens das gesamte Wirtschaftsjahr über bestehen. Um die Gruppenbesteuerung auch für Joint Ventures zu ermöglichen, sind auch Beteiligungsgemeinschaften definiert. Eine derartige Gemeinschaft liegt vor, wenn mindestens eine Gesellschaft mit mind. 40% und die anderen Gruppenmitglieder zu mindestens 15% an dem Gruppenmitglied (Beteiligungskörperschaft) beteiligt sind.

Um in den Genuss der Gruppenbesteuerung zu kommen, ist ein Gruppenantrag, der von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben ist, vor Ende des Wirtschaftsjahres beim Betriebsfinanzamt des Gruppenträgers einzubringen. Dieses bestätigt die Gruppe mittels Bescheid.

Im Gruppenantrag sind die Beteiligungsverhältnisse darzustellen und die Vereinbarung über den Steuerausgleich zu erklären. Der Gruppenantrag ist für mindestens drei Jahre bindend.

Scheidet ein Gruppenmitglied in dieser Zeit aus, erfolgt nachträglich eine Einzelbesteuerung. Veränderungen der Gruppe im Umfang sind vom Gruppenträger bzw. vom Gruppenmitglied innerhalb eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen.

Die Ergebnisse von inländischen Gruppenmitgliedern werden unabhängig vom Beteiligungsverhältnis dem Gruppenträger zu 100% zugerechnet.

Bei Beteiligungsgemeinschaften erfolgt die Ergebniszurechnung von der Beteiligungskörperschaft (Gesellschaft) auf die Partner im Verhältnis ihrer Anteile an der Beteiligungskörperschaft.

Was ist ein Schachtelprivileg?

Darunter versteht man eine Steuerbefreiung für Beteiligungserträge.

Das sind:

- ◆ Gewinnanteile jeder Art aufgrund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- ◆ Rückvergütungen von inländischen Genossenschaften.
- ◆ Gewinnanteile an inländischen Körperschaften in Form von Genussrechten.
- ◆ Gewinnanteile jeder Art aufgrund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Befreiung gilt unabhängig vom Beteiligungsausmaß und der Beteiligungsdauer.

Für die Befreiung von Beteiligungserträgen aus ausländischen Kapitalgesellschaften (internationales Schachtelprivileg) gelten besondere Voraussetzungen:

♣ Die ausländische Gesellschaft muss einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar bzw. eine in der Mutter-Tochter-Richtlinie angeführte EU-ansässige Gesellschaft sein.

♣ Das Beteiligungsausmaß muss mindestens 10% betragen und während eines ununterbrochenen Zeitraumes von einem Jahr bestehen. Die Steuerbefreiung wird jedoch nachträglich auch für Ausschüttungen gewährt, die vor Ablauf der Behaltefrist bezogen werden, sobald insgesamt die Behaltefrist erfüllt ist (Ausnahmen bei Kapitalerhöhung). Diese Regelung gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

Was versteht man unter „verdeckter“ Gewinnausschüttung?

Von „verdeckter“ Gewinnausschüttung spricht man, wenn Gesellschaftern oder Dritten Vermögensvorteile zugewendet werden, die ihre Ursache in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben, aber nicht als Einkommensverteilung erkennbar sind. Als Maßstab dient immer der Fremdvergleich, ob die Gesellschaft einem unabhängigen Dritten dieselben Vorteile gewährt hätte.

Beispiele:

– Die Gesellschaft verkauft dem Gesellschafter Wirtschaftsgüter unangemessen günstig.

- Die Gesellschaft gewährt dem Gesellschafter ein unverzinstes Darlehen.
- Die Gesellschaft erwirbt vom Gesellschafter Wirtschaftsgüter zu überhöhten Preisen.
- Die Gesellschaft zahlt dem Gesellschafter ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt, usw.

Wird vom Finanzamt eine „verdeckte“ Gewinnausschüttung festgestellt, wird der überhöhte Aufwand nicht als Betriebsausgabe abgezogen bzw. nicht lukrierte Erträge (z.B. Darlehenszinsen) als Betriebseinnahmen hinzugerechnet. Gleichzeitig werden die verdeckten Zuwendungen mit 25% Kapitalertragsteuer belastet.

Wie wird der Gewinn/Verlust der Körperschaft ermittelt?

Die Gewinnermittlung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des EStG. Kapitalgesellschaften haben ihren Gewinn/Verlust immer gemäß § 5 EStG (d.h. durch eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu ermitteln. Alle ihre Einkünfte sind stets als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

Welche zusätzlichen, speziellen Einkommensermittlungsvorschriften des KStG sind zu beachten?

Gem. § 11 KStG abzugsfähige Aufwendungen:

- ♣ Emissionskosten,
- ♣ Zuführung von versicherungstechnischen Rückstellungen, Rücklagen, sowie die Gewährung von Prämienrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen.

Gem. § 12 KStG nicht abzugsfähige Aufwendungen:

- ♣ Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind,
- ♣ Aufwendungen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit b des EStG, soweit sie unangemessen hoch sind (=Luxustangente bei Pkw, Booten, Jagden usw.),
- ♣ Repräsentationsaufwendungen (siehe EStG),
- ♣ Geld- und Sachzuwendungen (=Bestechungsgelder),
- ♣ Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und andere freiwillige Zuwendungen (Ausnahmen siehe EStG),
- ♣ Personensteuern (Körperschaftsteuer),
- ♣ Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen,
- ♣ Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nichtsteuerpflichtigen Einnahmen und Vermögensmehrungen, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit endbesteuerten Kapitalerträgen.
- ♣ Bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit Schachtelbeteiligungen.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Er beträgt einheitlich, egal ob Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden, 25%. Beachten Sie allerdings den halben ESt-Satz bei offenen Ausschüttungen beim Gesellschafter.

Bei gemeinnützigen Körperschaften sind Einkünfte aus Geschäftsbetrieben bis max. € 7.300,- (Freibetrag) steuerfrei.

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben eine Mindeststeuer zu entrichten. Diese ist als Vorauszahlung auf die Steuerschuld im Veranlagungsjahr oder für die folgenden Jahre zu werten. Die Mindeststeuer beträgt 5% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- und Stammkapitals pro Jahr. Somit für die GmbH € 1.750,- pro Jahr (€ 437,50 pro Quartal) und für die AG € 3.500,- pro Jahr (€ 875,- pro Quartal). Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ergibt sich eine Erhöhung auf € 5.452,- pro Jahr (€ 1.363,- pro Quartal). Ein Zuckerl gibt es für Jungunternehmer: Für die ersten 4 Kalendervierteljahre ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht sind nur je € 273,- (daher € 1.092,- für das Jahr) zu bezahlen.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

Diese sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen das von ihnen gesammelte Kapital zu mindestens 75% im Inland investieren und zu mindestens 70% bei gewerblichen Betrieben anlegen.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften sollen Personen- und Kapitalgesellschaften echtes Eigenkapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung stellen.

Das „Zuckerl“ für Anleger liegt darin, dass bis zu einem Nominale von € 14.600,- die Ausschüttungen steuerfrei sind.

Kommunalsteuer (KommStG)

Was unterliegt der Kommunalsteuer?

Ihr unterliegen die Arbeitslöhne eines Kalendermonats, welche von einem Unternehmen an Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte ausgezahlt werden.

Wer muss Kommunalsteuer bezahlen?

Im Prinzip jeder Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt.

Wie wird die Kommunalsteuer berechnet?

Der Steuersatz beträgt 3%.

Bei Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer hat sich der Gesetzgeber noch ein besonderes Zuckerl einfallen lassen (GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer aufgepasst!). Als Dienstnehmer gelten nicht nur solche Personen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sondern auch wesentlich beteiligte geschäftsführende Gesellschafter (mit Ausnahmen).

Begünstigung für Kleinbetriebe:

Wenn die Bemessungsgrundlage im Monat € 1.460,- nicht übersteigt, darf man davon € 1.095,- abziehen.

Umsatzsteuer (UStG)

Welche Umsätze unterliegen der USt?

- ◆ Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
- ◆ Eigenverbrauch des Unternehmers im Inland.
- ◆ Einfuhr von Waren in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Die Einfuhrumsatzsteuer wird bei Einfuhren (Warenimport) aus dem sogenannten „Drittlandsgebiet“ (= alle nicht EU-Staaten) erhoben.

Was versteht man unter „Lieferung“?

Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand. Das heißt, der Abnehmer wird befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand zu verfügen. Er kann ihn weiterveräußern, belasten usw.

Was versteht man unter „sonstiger Leistung“?

Sonstige Leistung ist praktisch jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das nicht in einer Lieferung besteht (z.B. Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen usw.).

Was versteht man unter „Eigenverbrauch“?

Eigenverbrauch liegt dann vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, für Zwecke verwendet oder verwenden lässt, die außerhalb des Unternehmens liegen.

Weiters sind als Eigenverbrauch die Verwendung von Dienstnehmern für Zwecke außerhalb des Unternehmens oder die Nutzung von Berechtigungen zu werten.

Beispiele:

Der Elektrohändler entnimmt einen Kühlschrank für seinen privaten Gebrauch.

Der Frächter benützt seinen LKW für private Fahrten.

Wer ist Unternehmer?

Jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Wobei unter gewerblich und beruflich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt, zu verstehen ist. Nach dieser Definition kann praktisch jede Tätigkeit zur Einnahmenerzielung einen umsatzsteuerpflichtigen Tatbestand darstellen, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht wird.

Wann beginnt und endet die unternehmerische Tätigkeit?

Sie beginnt bereits mit der Aufnahme der auf Einnahmenerzielung gerichteten Tätigkeit. Das bedeutet, dass auch Vorbereitungshandlungen umsatzsteuerlich relevant sind und zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Unter Ende der unternehmerischen Tätigkeit sind auch noch Veräußerungsgeschäfte nach Einstellung des Geschäftsbetriebes zu verstehen.

Wovon wird die Umsatzsteuer bemessen?

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Darunter versteht man alles, was der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung für den Erhalt derselben aufgewendet hat.

Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch ist der Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten der Anschaffung bzw. die Selbstkosten.

Welche Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit (auszugsweise)?

1. Solche, bei denen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt:
 - ◆ Ausfuhrlieferungen,
 - ◆ Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr,
 - ◆ Grenzüberschreitende Güterbeförderung und ihre Besorgung,
 - ◆ Grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen.
2. Solche, bei denen der Vorsteuerabzug verloren geht:
 - ◆ Geld- und Bankgeschäfte,
 - ◆ Umsätze von Grundstücken (Wahlrecht zu USt-Pflicht),
 - ◆ Umsätze aus Versicherungs- und Pensionskassengeschäften,
 - ◆ Umsätze der Blinden,
 - ◆ Umsätze von Schulen,
 - ◆ Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter,
 - ◆ Vermietung und Verpachtung von betrieblich genutzten Grundstücken und Räumen (Wahlrecht zu USt Pflicht),
 - ◆ Umsätze der Pflege- und Tagesmütter.

Welche Steuersätze gibt es?

Ermäßigter Steuersatz von 10% für folgende Leistungen (auszugsweise):

- ◆ Lieferung, Einfuhr und Eigenverbrauch der in der Anlage zum UStG aufgezählten Gegenstände (z.B. Nahrungsmittel, Tiere, Pflanzen usw.),
- ◆ Tierzucht,
- ◆ Vermietungen und Verpachtungen von Wohnraum (ausgenommen von betrieblich genützten Grundstücken und Räumen),
- ◆ Leistungen als Künstler,
- ◆ Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen,
- ◆ Personenbeförderung mit Verkehrsmitteln,
- ◆ Theater, Kino, Museen,
- ◆ Müll- und Abwasserbeseitigung.

Alle nicht ausdrücklich im Gesetz angeführten Leistungen unterliegen dem Normalsteuersatz von 20%.

Wie muss eine Rechnung gestaltet sein, um den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu genügen?

- ◆ Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- ◆ Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- ◆ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Leistung,
- ◆ Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- ◆ Entgelt,
- ◆ der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
- ◆ Steuersatz,
- ◆ Ausstellungsdatum,

- ◆ Fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung,
- ◆ Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des leistenden Unternehmers,
- ◆ Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung des Umsatzes,
- ◆ UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnung > € 10.000,-,
- ◆ Geht die Umsatzsteuerschuld auf den Erwerber über, so ist dies auf der Rechnung zu vermerken.

Hinweis: Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,- (inkl. USt) nicht übersteigt, genügt die Angabe des Steuersatzes neben dem Bruttopreis. Name und Anschrift des Leistungsempfängers können entfallen. Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, müssen binnen 6 Monaten eine Rechnung ausstellen – auch an Privatpersonen.

Nur Rechnungen, die die Formvorschriften erfüllen, berechtigen zum Vorsteuerabzug.

Wer kann sich Vorsteuer abziehen und welche Voraussetzungen sind notwendig?

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind:

- ◆ Der Leistungsempfänger muss Unternehmer sein.
- ◆ Die Lieferung oder Leistung muss von einem Unternehmer ausgeführt worden sein.
- ◆ Die Lieferung oder Leistung muss für das Unternehmen erbracht werden.
- ◆ Die Rechnung muss den Formvorschriften genügen. Außer der Vorsteuer kann sich der Unternehmer auch die Einfuhrumsatzsteuer abziehen.

Die Einfuhrumsatzsteuer darf erst für das Monat, in dem sie **entrichtet** wurde, abgezogen werden.

Hinweis:

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten folgende Leistungen:

- ◆ Repräsentationsaufwendungen,
- ◆ Anschaffung, Miete oder Betrieb von PKW, Kombis, Krafträdern (Ausnahmen: Kfz für Personenbeförderung, Fahrschulen, usw.).

Daher steht für diese Lieferungen und Leistungen kein Vorsteuerabzug zu!

Bei vielen Kombis und Kleinbussen ist der Vorsteuerabzug beim Ankauf nicht möglich. Per Verordnung wird vom BMF im Internet www.bmf.gv.at eine Liste veröffentlicht, für welches KFZ ein Vorsteuerabzug zulässig ist.

Die Vorsteuer von den laufenden Kosten (Treibstoff, Reparaturen usw.) für PKW's und Kombis (Ausnahme siehe oben) darf nicht abgezogen werden.

Wann entsteht die Steuerschuld?

Grundsätzlich muss man zwischen der **Istbesteuerung** und **Sollbesteuerung** unterscheiden:

Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten):

Dabei entsteht die Steuerschuld mit Ende des Monats, in dem die Entgelte vereinnahmt wurden. Sie gilt grundsätzlich für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.

Weiters für Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende, wenn keine Buchführungspflicht gem. § 125 BAO besteht. Für Unternehmer mit anderen Tätigkeiten, wenn der Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als € 110.000,- betragen hat.

Sollbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten):

Dabei entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Durch Rechnungslegung in einem späteren Monat kann die Schuld um maximal ein Monat hinausgeschoben werden.

Beispiel: *Lieferung und Rechnungslegung einer Badewanne um € 1.450,- im Jänner 2008, Bezahlung durch den Kunden im April 2008.*

Bei **Istbesteuerung** entsteht die Steuerschuld im April, die USt wird am 15. Juni abgeführt. Bei **Sollbesteuerung** entsteht die Steuerschuld schon im Jänner, die USt muss am 15. März abgeführt werden.

Hinweis: *Auch bei Sollbesteuerung entsteht bei Anzahlungen die Steuerschuld mit Ende des Monats der Vereinnahmung.*

Wie wird die Umsatzsteuer abgeführt bzw. veranlagt?

Der Unternehmer hat die Steuerschuld für jedes Monat selbst zu bemessen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

ren. Guthaben sind mittels Formular zu melden und können vom Finanzamt rückgefordert bzw. mit anderen Abgabenschuldigkeiten verrechnet werden.

Ausnahme: Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 22.000,- nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Daher wird die USt für das 1. Quartal am 15.5. an das Finanzamt abgeführt.

Die Veranlagung erfolgt einmal jährlich, die Steuererklärung muss bis spätestens 31. März (in Papierform) bzw. 30. Juni mittels Finanzonline abgegeben werden. (Ausnahme: man wird von einem Steuerberater vertreten).

Was versteht man unter der unechten Steuerbefreiung für Kleinunternehmer?

Die „Bagatellgrenze“ beträgt € 30.000,- und ist eine unechte Steuerbefreiung. Das heißt, dass bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,- die Umsatzsteuer nicht in Rechnung gestellt werden darf und daher auch nicht abgeführt werden muss, andererseits aber bei Eingangsrechnungen **kein Vorsteuerabzug** zusteht. Der Unternehmer kann allerdings bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt gegenüber schriftlich erklären, dass er auf die unechte Steuerbefreiung verzichtet.

Hinweis: Näheres, insbesondere bezüglich der Verschiebung der Fälligkeit bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Umsatzsteuersondervorauszahlung siehe Kapitel „Steuertermine“.

Tip: Aufgrund der Steuertermine ist vor allem für das Ende des Jahres eine exakte Finanzplanung unbedingt erforderlich, da es im November und Dezember zu einer Zusammenballung von Zahlungsverpflichtungen kommt.

Folgende Ausgaben sind zu berücksichtigen:

- ◆ Ende November ca. doppelter Gehaltsaufwand aufgrund der Weihnachtsremuneration für die Mitarbeiter.
- ◆ Im Dezember ca. doppelte Zahlung an die Gebietskrankenkasse und Gemeinde bzw. Stadtkasse (Kommunalsteuer!) aufgrund der Weihnachtsremuneration.
- ◆ Am 15. Dezember Lohnabgaben (ebenfalls erhöht!), Umsatzsteuer für Oktober.

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, muss daher unbedingt rechtzeitig für diesen Zeitraum vorgesorgt werden.

Können Vorsteuern auch pauschaliert werden?

Unternehmen, die ihre Betriebsausgaben gemäß Einkommensteuergesetz (Voraussetzungen siehe dort) pauschal ermitteln, können auch die abziehbaren Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes berechnen. Somit errechnet sich eine Maximalvorsteuer von € 3.960,-.

Mit diesem Pauschalsatz sind alle Vorsteuern, ausgenommen folgende abgegolten:

‣ Vorsteuern (Einfuhrumsatzsteuern) für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten € 1.100,- übersteigen.

‣ Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten € 1.100,- übersteigen.

‣ Vorsteuerbeträge (Einfuhrumsatzsteuer) für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (Umlaufvermögen) sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden.

Umsatzsteuerregelung im Binnenmarkt (EU)

Identifikationsnummer

Jeder Unternehmer, der umsatzsteuermäßig erfasst wird bzw. bei Zustellvollmacht dessen Steuerberater, erhält auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) zugewiesen.

Eine Nummer hat folgendes Aussehen:

ATU 12345678

AT steht für Österreich, U für Umsatzsteuer, dann folgt eine achtstellige Zahl. Jeder Unternehmer, der sich am Handel im Binnenmarkt beteiligt, benötigt eine derartige UID, um sich gegenüber seinem Partner als Unternehmer auszuweisen. Auf den

Rechnungen muss (um steuerfreie Lieferungen ausführen zu können) sowohl die eigene UID, als auch die des Handelspartners aufscheinen.

Geschäfte innerhalb der EU haben einen eigenen Namen:

‣ Innergemeinschaftliche Lieferung

Liefert ein österreichischer Unternehmer an einen Abnehmer in einem anderen EU-Staat (Fachbezeichnung: übriges Gemeinschaftsgebiet), so ist diese Lieferung – so wie bisher Ausfuhrlieferungen – unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- der Gegenstand muss ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet werden,
- und der Erwerb im Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegen bzw. befreit sein.

Gibt nun der Abnehmer seine UID an, so gelten die letzten beiden Bedingungen als erfüllt. Der österreichische Lieferant hat die UID des EU-Partners mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen, denn nur dann steht bei später aufgedeckten Unrichtigkeiten die Steuerfreiheit trotzdem zu (siehe unten).

‣ Innergemeinschaftliche Verbringung

Bringt ein Unternehmer Gegenstände seines eigenen Unternehmens zu seiner Verfügung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so ist dieser Vorgang im Inland grundsätzlich steuerfrei. Im Mitgliedstaat wird allerdings Erwerbsteuerpflicht (Bemessungsgrundlage Einkaufspreis bzw. Selbstkosten) ausgelöst.

◆ **Innergemeinschaftliche Lohnveredelung**

Wird aufgrund eines Werkvertrages für einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ein Gegenstand im Inland bearbeitet, so dass dieser eine andere Funktion erhält, so ist diese Tätigkeit unter Erfüllung der Voraussetzungen wie bei der Lieferung (siehe oben) in Österreich steuerfrei. Der Partner unterliegt allerdings in seinem Staat der Erwerbsteuer.

◆ **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

Dieser liegt dann vor, wenn ein österreichischer Unternehmer von einem Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet Waren bezieht. Die Lieferung ist für den Unternehmer im anderen Mitgliedstaat steuerfrei, wenn sich der inländische Unternehmer mit seiner UID ausweist. Allerdings ist die sogenannte Erwerbsteuer im Wege der Umsatzsteuer Voranmeldung (UVA) an das Finanzamt zu entrichten.

Diese kann allerdings als Vorsteuer abgezogen werden, sofern die Lieferung für das Unternehmen ausgeführt wurde und die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Die Erwerbsteuer ist daher nur dann ein Kostenfaktor, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Bestätigungsverfahren

Bestehen bei der Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen Bedenken bezüglich der UID Nummer des Abnehmers, so kann in einem zweistufigen

Bestätigungsverfahren Klarheit über die Richtigkeit der Angaben gewonnen werden.

Die Anfrage ist an folgende Adresse zu richten und kann telefonisch, per Fax oder schriftlich erfolgen.

Central Liaison Office

Suben 25, A-4975 Suben

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 7:30-18:00 Uhr und Freitag 7:30-15:30 Uhr.

Telefon: 0810/005310, Fax: 0810/005012 (jeweils zum Ortstarif).

◆ Eine rasche Antwort erhält man, wenn nur die Gültigkeit einer UID Nummer, ohne Bezug auf einen bestimmten Unternehmer erfragt wird.

◆ Längere Antwortzeiten sind dann zu erwarten, wenn die UID Nummer im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen bzw. einer bestimmten Adresse erfragt wird.

Die Anfrage ist übrigens kostenlos.

Zusammenfassende Meldung

Der Meldezeitraum umfasst grundsätzlich den Kalendermonat. Nur, wenn auch für die Umsatzsteuer-Voranmeldung eine vierteljährlicher Meldezeitraum besteht, darf auch die Zusammenfassende Meldung diesen Zeitraum umfassen.

Wenn die Meldung mittels Finanz-Online erfolgt, ist diese bis zum 15. des auf das Kalendermonat zweitfolgenden Monats abzugeben. Erhaltene innergemeinschaftliche Lieferungen sind nicht zu melden.

Worin liegt die Bedeutung des Bewertungsgesetzes?

Es enthält Bestimmungen für die Bemessungsgrundlagen anderer Steuern. Die Bestimmungen über die Einheitsbewertung sind maßgeblich für Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer bis 31.7.2008, Grunderwerbsteuer usw.

Welche Vermögensarten werden unterschieden?

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen
- Sonstiges Vermögen

Welche Bewertungsmaßstäbe gibt es?

‣ **Gemeiner Wert:** Dieser entspricht jenem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Soweit nicht anders bestimmt, ist stets der gemeine Wert anzuwenden.

‣ **Teilwert:** Darunter versteht man den Betrag, den ein Erwerber eines ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei von einer Betriebsfortführung auszugehen ist.

‣ **Ertragswert:** Er wird durch Kapitalisierung des durchschnittlich erzielbaren Reinertrages ermittelt.

Besondere Wertermittlungsvorschriften gibt es für:

Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben (Aktien, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, die an der Wiener Börse gehandelt werden): **Kurswert**

Aktien, GmbH-Anteile, Genussscheine, Partizipationsscheine, die im Inland keinen Kurswert haben: **Gemeiner Wert** bzw. **Schätzung nach dem Neuen Wiener Verfahren.**

Kapitalforderungen und Schulden (außer den oben genannten) **verzinst** mit dem **Nennwert, unverzinst** durch **Abzinsung des Nennwertes.**

Lebensversicherungen entweder mit **zwei Drittel der eingezahlten Prämien** bzw. mit dem Rückkaufswert, wenn dieser vom Steuerpflichtigen nachgewiesen wird.

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem **Kapitalwert** (max.18-fache) unter Beachtung der nach dem Lebensalter gestaffelten Kapitalisierungsfaktoren des § 16 Abs 2 BewG.

Was versteht man unter Einheitsbewertung ?

Einheitsbewertung ist ein Verfahren, bei dem zu einem bestimmten Stichtag für wirtschaftliche Einheiten (z.B. Grundstücke), die mit mehreren

Steuern belastet sind, ein steuerlich maßgebender Wert festgestellt wird.

Die Einheitsbewertung gilt für:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundstücke und Gewerbeberechtigungen
- Betriebsvermögen.

Grundsteuer (GrStG)

Welche Tatbestände sind steuerpflichtig?

Der Grundsteuer unterliegt der **inländische Grundbesitz** im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Dieser umfasst:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundvermögen, privat
- Betriebsgrundstücke

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der **Einheitswert**.

Wie wird die Steuer berechnet?

Die Steuermesszahl beträgt 2‰. Es gibt aber für verschiedene Grundstücks-kategorien ermäßigte Eingangsstufen. Durch Anwendung dieser Steuermesszahl auf den Einheitswert erhält man den Steuermessbetrag.

Die Gemeinden können nun autonom den Hebesatz (max. 500%) festlegen.

Steuermessbetrag x Hebesatz ergibt dann die endgültige Steuer.

Die Steuerbelastung beträgt daher maximal 1% des Einheitswertes.

Die Entrichtung erfolgt quartalsweise (siehe Kapitel „Steuertermine“). Übersteigt die Grundsteuer nicht € 75,-, wird sie in einem Betrag am 15. Mai des Jahres fällig.

Bodenwertabgabe (BWAG)

Welche Tatbestände sind steuerpflichtig?

Die Bodenwertabgabe ist eine zusätzliche Grundsteuer auf **unbebaute Grundstücke** (außer land- und forstwirtschaftliches Vermögen).

Wie wird die Steuer berechnet?

Der Tarif beträgt **1% des Einheitswertes**, soweit dieser € 14.600,- (Freibetrag) übersteigt.

Abgabe und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (AbgLuF)

Welche Tatbestände sind steuerpflichtig?

Steuergegenstand sind **land- und forstwirtschaftliche Betriebe** im Sinne des Grundsteuergesetzes, sowie **unbebaute Grundstücke**, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Wie wird die Steuer berechnet?

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt die Abgabe 400% des für die Grundsteuer festgesetzten Messbetrages. Für unbebaute Grundstücke wird ein eigener Messbetrag festgesetzt.

Auf selber Basis werden die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen eingehoben. Der Beitrag beträgt 125% der Bemessungsgrundlage für obige Abgabe.

Was unterliegt der NoVA?

Ihr unterliegen Lieferungen sowie die gewerbliche Vermietung von bisher im Inland nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland.

Ausnahmen: z.B.: *Lieferungen an weitere Kfz-Händler, Anschaffung durch Leasingunternehmen, Taxis, Mietwagen, Fahrschul-Kfz, gebrauchte Fahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Mopedautos, Leichenwagen.*

Wie wird die NoVA berechnet?

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. (Die Umsatzsteuer wird vom Preis inklusive Nova berechnet). Der Tarif richtet sich nach dem Hubraum bei Motorrädern bzw. dem Durchschnittsverbrauch (für alle anderen Kraftfahrzeuge) gemäß dem MVEG-Zyklus.

Benzin-Kraftfahrzeuge

Steuersatz = $(\emptyset\text{-Verbrauch minus } 3) \times 2\%$

Diesel-Kraftfahrzeuge

Steuersatz = $(\emptyset\text{-Verbrauch minus } 2) \times 2\%$

Motorräder

Steuersatz = $(\text{Hubraum in cm}^3 \text{ minus } 100 \text{ cm}^3)$

$\times 0,02\%$ (Bis 125 cm^3 keine Nova !)

Die Abgabe beträgt maximal 16% der Bemessungsgrundlage.

Seit 1.7.2008 gibt es jedoch ein Bonus/Malus System zur Grundberechnung für Kfz. Abhängig von über- oder unterschreiten bestimmter Grenzen von CO2 Ausstoß, Stickoxid Ausstoß und umweltfreundlicher Antriebsarten erhöht oder verringert sich die Nova.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Frühjahr 2007 das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit Wirkung ab 1.8.2008 als verfassungswidrig aufgehoben. Damit sind ab diesem Tag alle Vermögensübertragungen auf Grund von Erbschaft oder Schenkung steuerfrei. Das gilt sowohl für Betriebsvermögen als auch für Privatvermögen. Damit aber Missbräuche – vor allem im Bereich der Einkünfteerzielung und der Umsatzsteuer – vermieden werden, wurde von der Finanzverwaltung eine Meldepflicht für Schenkungen eingeführt.

Anzeigepflichtig sind folgende Schenkungen und Zweckzuwendungen ab 1.8.2008, wenn der Erwerber, Geschenkgeber bzw. Zuwendende im Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den Sitz oder die Geschäftsleitung in Österreich hat:

- ◆ Bargeld
- ◆ Kapitalforderungen (Kapitalvermögen wie z.B. Sparguthaben, Wertpapiere, Festgelder)
- ◆ Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktien, GmbH-Anteile)
- ◆ Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- ◆ Mitunternehmeranteile (z.B. Kommanditanteil)
- ◆ Betriebe (Teilbetriebe) die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen
- ◆ Bewegliche körperliche Vermögensgegenstände (z.B. PKW, Schmuck)
- ◆ Immaterielle Vermögensgegenstände (Rechte, Patente, Lizenzen).

Um den Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung aber auch für Geschenkgeber und -nehmer zu mindern, sind mehrere Befreiungen von der Anzeigepflicht vorgesehen.

◆ Schenkungen zwischen Angehörigen, wenn der gemeine Wert € 50.000,- nicht übersteigt. Die Wertgrenze bezieht sich auf alle Erwerbe innerhalb eines Jahres.

◆ Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert € 15.000,- nicht übersteigt. Diese Wertgrenze bezieht sich auf die Summe aller Erwerbe innerhalb von fünf Jahren.

◆ Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche, welche den gemeinschaftlichen Wohnbedürfnissen dient.

◆ Nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Geschenkgebers befinden.

◆ Gewinn aus Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen

◆ Zuwendungen an gesetzliche Religionsgemeinschaften

◆ Zuwendungen an Katastrophenopfer

◆ Schenkungen von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an

a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen

b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften

c) politische Parteien

d) ausländische Vereinigungen und Institutionen wie unter a) und b) genannt

◆ Schenkungen von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem begünstigten Zweck gesichert ist; dies gilt auch für derartige Zuwendungen an vergleichbare ausländische Institutionen.

◆ Unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen

◆ Übliche Gelegenheitsgeschenke, soweit der gemeine Wert € 1.000,- nicht übersteigt, sowie Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Wenn die Wertgrenze von € 50.000,- bzw. € 15.000,- im Zusammenrechnungszeitraum von einem bzw. fünf Jahren überschritten wird, so sind alle Schenkungen in den betroffenen Zeiträumen anzuzeigen.

Zur Anzeige der Schenkung beim Finanzamt verpflichtet sind der Erwerber, der Geschenkgeber bzw. der Zuwendende. Aber auch Rechtsanwälte und Notare, die bei einer Schenkung oder bei der Vertragserrichtung über eine Schenkung mitgewirkt haben sind zur Anzeige verpflichtet. Selbstverständlich müssen diese die Anzeige jedenfalls erstatten, wenn sie dazu beauftragt wurden.

Die Anzeige hat binnen drei Monaten ab der Schenkung zu erfolgen. Die Anzeigen sind, sofern zumutbar, auf elektronischem Wege zu erstatten.

Die Form und der Inhalt der Anzeige wird von der Finanzverwaltung mittels Verordnung noch festgelegt.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einer Geldstrafe sanktioniert werden. Diese beträgt bis zu 10 % des gemeinen Wertes des übertragenen Vermögens. Wird z.B. ein Geldbetrag iHv. € 200.000,- von den Eltern an ein Kind geschenkt, so ist diese Schenkung anzeigespflichtig. Wird die Anzeige unterlassen, so kann dies bis zu € 20.000,- kosten.

Innerhalb eines Jahres nach der 3 monatigen Anzeigefrist, kann noch eine strafbefreiende Anzeige beim Finanzamt vorgenommen werden. Nach drei Jahren ist die Strafbarkeit für die vorsätzlich unterlassene Meldung (Anzeige) verjährt.

Damit soll vor allem der Finanzverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, Schenkungen dahingehend zu prüfen, ob nicht ein Gestaltungsmissbrauch zur Vermeidung von Einkommensteuer oder Umsatzsteuer vorliegt.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anzeigepflichten wird schwerpunktmäßig vor allem bei Außenprüfungen zu erwarten sein.

Nicht unter die Anzeigepflicht fallen Grundstücksschenkungen, da diese ab 1.8.2008 unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Bei Schenkung oder Erbschaft von inländischen Betrieben und Teilbetrieben oder Kapitalanteilen im

Ausmaß von 25 % an inländischen Kapitalgesellschaften, bei denen der Geschenkggeber das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb zu führen, gibt es einen Freibetrag iHv. € 365.000,- für den Grunderwerbsteuerpflichtigen Wert. Damit soll die derzeitige Befreiung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes für Betriebsübertragungen in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen werden.

Grunderwerbsteuer (GrEStG)

Welche Tatbestände unterliegen der Grunderwerbsteuer?

Im wesentlichen Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung inländischer Grundstücke begründen.

Grundstücksgleiche Rechte, wie zum Beispiel ein Baurecht oder Gebäude auf fremdem Grund, lösen ebenfalls Grunderwerbsteuer aus.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Grundsätzlich **3,5%**.

Bei Erwerb durch den Ehegatten, durch einen Elternteil bzw. ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind **2%**.

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung, also normalerweise der Kaufpreis, in Sonderfällen der Wert des Grundstücks.

Kapitalverkehrssteuern (KVG)

Welche Steuern zählen dazu?

Gesellschaftsteuer

Sie erfasst den erstmaligen Erwerb von Gesellschaftsrechten, sowie die Zufuhr von Eigenkapital an inländische Kapitalgesellschaften (z.B. Einzahlung des Stammkapitals bei GmbH, Nachschüsse).

Die Verlustübernahme im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags (Organschaft) ist nicht steuerpflichtig.

Der Steuersatz beträgt 1%.

Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung, in der Regel daher der Geldbetrag, den der Gesellschafter für den Erwerb der Gesellschaftsanteile entrichtet.

Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft. Allerdings haftet der Erwerber der Gesellschaftsrechte.

Die Steuer kann mittels Erklärung der Gesellschaft beim Finanzamt angezeigt werden oder durch einen Parteienvertreter (Anwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder) beim Finanzamt angemeldet und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abgeführt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Firmenbucheintragung entfällt bei Selbstberechnung der Steuer.

Gebühren (GebG)

Was ist gebührenpflichtig?

Gebührenpflichtige Tatbestände können in zwei große Gruppen eingeteilt werden :

- ▶ Bestimmte Schriften (Eingaben, Zeugnisse, Protokolle usw.).
- ▶ Bestimmte schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte (Dienstverträge, Bestandsverträge, Gesellschaftsverträge usw.).

Wie werden Gebühren entrichtet?

Gebühren für Schriften sind ausschließlich **feste Gebühren**, die im Wege der Selbstfestsetzung mit Hilfe von Stempelmarken entrichtet werden.
Gebühren für Rechtsgeschäfte sind überwiegend **Hundertsatzgebühren**, die durch Einzahlung aufgrund amtlicher Bemessung entrichtet werden.

Was sind die wichtigsten Tatbestände für Gebühren?

Feste Gebühren:

Protokoll über eine GmbH-Versammlung	€ 130,-
Protokoll über die Hauptversammlung einer AG	€ 260,-
Gewerbebeanmeldung (Ansuchen)	€ 43,-
Gewerbebeschein, Konzessionsdekret	€ 76,-
Legitimation	€ 13,-
Ansuchen zur Meisterprüfung	€ 13,-
Ansuchen zur Konzessionsprüfung	€ 13,-

Zurücklegung der Gewerbeberechtigung	€ 13,-
Bescheinigungen über Geburten, Trauungen, Sterbefälle	€ 6,50
Reisepass	€ 69,-
Bewilligung zur Änderung des Namens	€ 348,-
Verleihung der Staatsbürgerschaft in Abhängigkeit des Rechtsgrundes	€ 200,- bis € 900,-

Nicht gebührenpflichtig sind:

Nachsichtansuchen, Stundungsansuchen, Ratenansuchen, Vollmachten, Dienstzeugnisse, Übersetzungen

Hundertsatzgebühren:

Darlehen	0,8%
----------	------

Hinweis: Auch private Darlehen sind zu vergebühren!

Kreditverträge	
- bis 5 Jahre mehrmals	0,8%
- über 5 Jahre	1,5%
Bestandsverträge	1,0%
Zessionen von Forderungen	0,8%
Wechsel	0,125%

Beachte: Arbeitsverträge sind nicht gebührenpflichtig!

Die Höchstbemessungsgrundlage für Bestandsverträge von Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, ist mit dem dreifachen Jahreswert festgelegt. Vermieter müssen die Gebühr selbst berechnen und an das Wohnsitzfinanzamt bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abführen.

Die Gebührenberechnung kann auch von einem Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und -verwalter und gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen vorgenommen werden.

Kraftfahrzeugsteuer (KfzStG)

Welche Tatbestände sind steuerpflichtig?

Es unterliegen Kraftfahrzeuge (und Anhänger), deren höchst zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5t beträgt sowie Zugmaschinen und Motorkarren der Kraftfahrzeugsteuer.

Mit der Einführung der fahrleistungsabhängigen MAUT gelten folgende Sätze:

- 3,5 t bis 12 t € 2,54/t mind. € 21,80
- 12 t bis 18 t € 2,72/t
- mehr als 18 t € 3,08/t höchstens € 123,40
- bei Anhängern höchstens € 98,72

Motorbezogene Versicherungssteuer

Alle anderen Kraftfahrzeuge (weniger als 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht) werden durch die motorbezogene Versicherungssteuer erfasst, wobei die Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr automatisch durch den Haftpflichtversicherer erfolgt.

Wie wird die Abgabe berechnet?

Motorräder ab 100 cm³, cm³ mal € 0,0242,
Pkw und Kombi (kW – 24) mal € 0,6,
mind. € 6,-.

Benziner ohne KAT: 20% Zuschlag.

Wichtige Bestimmungen in der Bundesabgabenordnung (BAO)

Buchführungsgrenzen (§§ 124,125 BAO):

Buchführungspflicht bedeutet, dass die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht genügt, sondern eine doppelte Buchhaltung geführt werden muss. Diese Verpflichtung ergibt sich entweder bereits aus den Bestimmungen des Handelsrechts (z.B. für GmbH) oder für Gewerbebetriebe bzw. land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei Überschreitung folgender Grenzen:

Umsatz: in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils € 400.000,-.

Nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

Einheitswert: zum 1. Jänner eines Jahres mehr als € 150.000,-.

Werden diese Grenzen überschritten (wobei geringe Toleranzen im Gesetz eingebaut sind), ist ab dem darauf zweitfolgenden Kalenderjahr die Führung einer doppelten Buchführung verpflichtend.

Hinweis:

Für Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit besteht nie Buchführungspflicht. Durch Inkrafttreten des UGB per 1.1.2007 kann es zu einem zwangsweisen Wechsel der Gewinnermittlung kommen. Diesbezüglich gibt es jedoch eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Aufbewahrungspflicht (§ 132 BAO):

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen müssen durch sieben Jahre aufbewahrt werden.

Die Unterlagen bis 2000 können daher bereits vernichtet werden, außer soweit sie noch für anhängige Verfahren, Grundstücke oder Haftungen von Bedeutung sind.

Berufung (§ 243 ff BAO):

Gegen Bescheide der Abgabenbehörden (in der Regel Finanzamt) steht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung zu. Sollten Sie daher den Inhalt eines Bescheides als nicht zutreffend erachten, kann im Wege der Berufung dagegen Einspruch erhoben werden.

Die **Berufungsfrist** beträgt **einen Monat** (auf Antrag verlängerbar) ab Zustellung des anzufechtenden Bescheides.

Die Berufung muss enthalten:

- ◆ Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- ◆ Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- ◆ Erklärung, welche Änderungen beantragt werden,
- ◆ Begründung.

Hinweis: Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Abgabenschulden sind trotz Einbringung der Berufung zum im Bescheid festgesetzten Termin fällig. Davor kann man sich insofern schützen, indem gleichzeitig mit der Berufung der **Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO** eingebracht wird. Dies bewirkt, falls der Antrag von der Finanzbehörde nicht abgelehnt wird, ein Hinausschieben der Zahlungsverpflichtung bis zur Erledigung der Berufung. Die Aussetzungszinsen liegen 2% über dem Basiszinssatz von dzt. 3,7%.

Stundung (§ 212 BAO):

Auf Ansuchen des Abgabenschuldigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben oder die Entrichtung in Raten bewilligen. Das Stundungsansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden. Stundungszinsen werden dann eingehoben, wenn die Abgabenschuldigkeiten die Freigrenze von € 1.750,- übersteigen. Der Zinssatz liegt 4,5% über dem Basiszinssatz. Seit 9.7.2008 betragen die Stundungszinsen 8,2%.

Hinweis: Werden während des Laufens einer Stundung oder Ratenbewilligung Abgabenschulden an die Finanzbehörde auch nur geringfügig verspätet eingezahlt, ist die Ratenbewilligung hinfällig und es tritt die Möglichkeit zur zwangsweisen Einbringung der Schuld ein. Für Verspätungszuschläge, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen und Säumniszuschläge gilt eine Bagatellgrenze von € 50,-.

Kommunikation zwischen den Behörden

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden arbeits-, berufs-, sozialversicherungs- und gewerberechtliche Verstöße zu melden, wenn sie solche während ihrer Arbeit (insbesondere z.B. bei Betriebsprüfungen) entdecken. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich auch im Sozialversicherungsgesetz.

Anspruchsverzinsung (§ 205 BAO)

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuernachzahlungen bzw. Guthaben werden verzinst. Basis ist die Differenz zwischen Steuervorauszahlungen und der endgültig veranlagten Steuer. Die Verzinsung kann durch freiwillige Anzahlungen auf die endgültige Steuerschuld vermieden werden. Diese Anzahlungen müssen jedoch vor dem 1.10. des folgenden Jahres (für die Veranlagung 2007 bis 1.10.2008) geleistet werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verzinsung zu laufen und endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid ausgestellt wird. Der Zeitraum für die Verzinsung beträgt maximal 48 Monate.

Nachforderungszinsen sind nicht als Betriebsausgabe absetzbar, Guthabenzinsen sind wie Körperschaftsteuer - bzw. Einkommensteuergutschriften zu behandeln und daher steuerneutral. Der Zinssatz beträgt 2% über dem Basiszinssatz von dzt. 3,7%.

Steuertermine

Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer:

Vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Grundsteuer und Bodenwertabgabe:

Vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Beträgt die Grundsteuer nicht mehr als € 75,-, so ist sie in einem Betrag am 15. Mai fällig.

Umsatzsteuer:

Monatlich, jeweils am 15. des Monats für den zweitvorangegangenen Monat (z.B. USt für Jänner am 15. März),
Vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 22.000,- nicht überstiegen haben.

Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberabgabe:

Monatlich, jeweils am 15. des Folgemonats.

Kommunalsteuer:

Monatlich, jeweils am 15. des Folgemonats.

Wichtiges für die Lohnverrechnung

Kündigungsfristen

Kündigungsfristen für Angestellte

- ◆ Für den Arbeitgeber:

1. und 2. Arbeitsjahr	6 Wochen
3. bis 5. Arbeitsjahr	2 Monate
6. bis 15. Arbeitsjahr	3 Monate
16. bis 25. Arbeitsjahr	4 Monate
ab dem 26. Arbeitsjahr	5 Monate

Nach AngG ist im Prinzip nur eine Kündigung jeweils zum Ende des Quartals möglich.

***Beispiel:** Bei einem Arbeitnehmer, der seit 4 Jahren im Unternehmen beschäftigt ist und per Ende des Jahres gekündigt werden soll, ist die Kündigung spätestens am 31. Oktober auszusprechen.*

Durch (schriftliche) Vereinbarung oder kollektivvertragliche Regelung kann aber auch die Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem 15. oder Monatsletzten festgelegt werden.

- ◆ Für den Arbeitnehmer:
Ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses jeweils ein Monat zum Monatsletzten. Durch (schriftliche) Vereinbarung kann die Kündigungsfrist bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Arbeitnehmer einzuhalten- de Frist nicht länger sein, als die des Arbeitgebers.

Hinweis: Auch während eines Krankenstandes kann unter Einhaltung obiger Fristen gekündigt werden.

Kündigungsfrist für Arbeiter:

Laut Gewerbeordnung 14 Tage, doch ist der jeweilige Kollektivvertrag zu beachten.

Urlaubsausmaß

Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub:

Dienstzeit bis 25 Jahre	30 Werktage
Dienstzeit mehr als 25 Jahre	36 Werktage

Unter Werktage versteht man alle Kalendertage (auch Samstag!) mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

Der Anspruch entsteht

– in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zur im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe, – ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn folgende Entgeltgrenzen nicht überschritten werden:

pro Tag für 2008	€ 26,80
pro Monat für 2008	€ 349,01

Geringfügig Beschäftigte sind beim Krankenversicherungsträger anzumelden.

Lohnnebenkosten

◆ Sozialversicherung:

Die Höchstbeitragsgrundlage für laufende Bezüge beträgt monatlich:

für 2008	€ 3.930,-
für Sonderzahlungen jährlich	€ 7.860,-

◆ Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ):

DB: 4,5% der Beitragsgrundlage (Summe der Arbeitsentgelte). Arbeitnehmer ab dem 60. Lebensjahr sind von DB befreit. Bei Neugründungen im Sinne des NEUFÖG entfällt der DB für 12 Monate ab Gründung.

DZ: Nur für Kammermitglieder im Sinne des Handelskammergesetzes; Beitragssätze in % der Lohnsumme:

	ab 1.1.2008
Steiermark	0,42 %
Burgenland	0,44 %
Kärnten	0,42 %
Oberösterreich	0,36 %
Vorarlberg	0,39 %
Tirol	0,44 %
Wien	0,40 %
Niederösterreich	0,42 %
Salzburg	0,43 %

Für Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entfällt ab dem darauffolgenden Monat der DZ.

Begünstigung für Kleinbetriebe:
Übersteigt die Beitragsgrundlage für DB und DZ im Kalendermonat nicht € 1.460,-, so verringert sie sich um € 1.095,-.

Beispiel:

Beitragsgrundlage € 1.400,-
Basis für Steuerberechnung € 305,-

◆ Kommunalsteuer
3% der Beitragsgrundlage.

Begünstigung für Kleinbetriebe:
Übersteigt die Lohnsumme im Kalendermonat nicht € 1.460,-, so verringert sie sich um € 1.095,-.

- ◆ Dienstgeberabgabe (U-Bahn Steuer) für Wien:
€ 0,72 pro Dienstnehmer und angefangener Woche.
Befreit sind unter anderem:
- Dienstnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben
 - Lehrlinge
 - Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreitet.

Hinweis: Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses einen **Dienstzettel oder Arbeitsvertrag auszuhändigen.**

Unternehmensgesetzbuch

Mit 1.1.2007 hat das Handelsgesetzbuch (HGB) ausgedient und es gilt das Unternehmensgesetzbuch (UGB). Natürlich wurde kein komplett neues Gesetz verfasst. Die meisten Regelungen des HGB's sind auch im UGB enthalten, dennoch gibt es einige gravierende Neuerungen.

Die Anwendbarkeit des UGB hängt nun nicht mehr von der Kaufmannseigenschaft ab, sondern ob eine Unternehmen vorliegt oder nicht. Damit ist der Anwendungsbereich natürlich viel weiter, da die Definition des Unternehmens weiter ist als jene des Kaufmanns.

Im UGB – Drittes Buch ist, wie im HGB auch, die Rechnungslegung geregelt. Wer nun rechnungslegungspflichtig gemäß UGB ist hängt einerseits von der Rechtsform ab und andererseits, ob die Umsatzerlöse den Schwellenwert von € 400.000,- überschreiten.

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhaftenden (GmbH & Co.KG) unterliegen unabhängig von Größe und Tätigkeit der Rechnungslegungspflicht des UGB.

Es sind nur die Erleichterungen für die Größenklassen anwendbar, z.B. muss eine kleine GmbH keinen Lagebericht erstellen.

Alle anderen Unternehmer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), welche als gewerbliche Unternehmer gelten sind nur dann Rechnungslegungspflichtig, wenn deren Umsatzerlöse € 400.000,- überschreiten.

Freiberufler (Arzt, Notar, Anwalt, etc.) sowie Land und Forstwirte unterliegen unabhängig von ihrer Größe nicht der Rechnungslegungspflicht.

Ausgenommen sind auch solche Unternehmer, deren Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 EStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln sind. Das sind bei den steuerlichen Einkünften, die außerbetrieblichen Einkünfte, wie z.B. Vermietung und Verpachtung (z.B. Vermietung von 5 Zinshäusern)

Diese Unternehmer sind auch dann von der Rechnungslegung ausgeschlossen, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft ausüben.

Steuerliche Folgen auf Grund der Änderungen im UGB

Die steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gewinnermittlung, welche an das HGB anknüpfen wurden auch an die Regelungen des UGB angepasst.

Auf Grund der neuen Unternehmenseigenschaft (Einzelunternehmer mit Umsätzen über € 400.000,-) könnte ein Einzelunternehmer bilanzierungspflichtig werden.

Unternehmer (z.B. Einzelunternehmer, mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, die gem. § 189 UGB rechnungslegungspflichtig sind (Umsätze größer EURO 400.000,-) sind zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung (zwingende § 5 Ermittlung) verpflichtet.

Waren Unternehmen bisher nicht im Firmenbuch eingetragen, so zählen erst die Jahre ab 2007 als Beobachtungsjahre für die Rechnungslegungspflicht.

Wird z.B. in den Jahren 2006 und 2007 die Umsatzgrenze überschritten, so beginnt die Rechnungslegungspflicht und damit die Gewinnermittlung gem. § 5 EStG (Bilanzierung) grundsätzlich ab 2009. Mittels Aufschub-Option erst ab 2010. Der Antrag auf Aufschub ist in der Steuererklärung des betreffenden Jahres zu stellen.

Diese Übergangsregelung soll die Anpassung an die neue Rechtslage erleichtern.

Trotz Protokollierung und gewerbliche Einkünfte entfällt künftig die Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG für Einzelunternehmer, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Umsatzgrenze von € 400.000,- unterschritten wird.

Betragen die Umsätze eines protokollierten Gewerbetreibenden im Jahre 2006 und 2007 weniger als € 400.000,-, so entfällt ab 2008 die Rechnungslegungspflicht.

Folgende steuerliche Gewinnermittlungsarten wären ab 2008 daher möglich

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) freiwillige Buchführung
- Bilanzierung gem. § 5 EStG bei Ausübung der Fortführungsoption.

Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Für den Eintritt der Rechnungslegungspflicht nach §189 UGB muss der Schwellenwert von € 400.000,- überschritten werden.

- Nachhaltig – d.h. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren und gilt dann nach einem „Pufferjahr“ ab dem 4. Geschäftsjahr.

Beispiel: Umsatz in 2006 und 2007 größer € 400.000,- Bilanzierung ab 2009 (ohne Ausnützung der Übergangsregelung).

- Erhebliche Überschreitung – d.h. in einem Geschäftsjahr mehr als die Hälfte (also € 600.000,-) dann gilt die Rechnungslegungspflicht ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Beispiel: Umsatz in 2007 größer € 600.000,- Bilanzierung ab 2008 (ohne Ausnützung der Übergangsregelung).

GesmbH vor 1999 gegründet:

Die Anteile können in Schilling verbleiben, allerdings muss zwangsweise auf EURO umgestellt werden, wenn eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung erfolgt.

Neugründungen in der Zeit von 1999 bis 2001:

Die Anteile können in Schilling verbleiben, allerdings muss zwangsweise auf EURO umgestellt werden, anlässlich einer Firmenbucheintragung auf Grund jedweder Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Erfolgt die Eintragung im Firmenbuch ausschließlich auf Grund der EURO Umstellung der Satzung, so entfallen die Gerichtsgebühren. Generalversammlungsprotokolle, welche nur Satzungsänderungen betreffend EURO Anpassung beinhalten, sind von den Gebühren befreit.

Rating

Die Banken müssen seit 2007 ihre Kreditkunden einem Rating unterziehen, was nichts anderes bedeutet, als anhand von vorgegebenen Kriterien eine Risikoeinschätzung durchzuführen. Für Großkonzerne und die Banken selber ist das Rating nichts Neues. Bekannte Ratingagenturen bestimmen anhand ihrer Kriterien, wie weit ein Unternehmen die Fähigkeit besitzt, Erträge zu erwirtschaften, um Kredite zurückzuzahlen und anderen Finanzbedarf zu decken, wie z.B. das Kapital für das laufende Geschäft und zur Erhaltung der Cashflows.

Neu ist jedoch, dass die Banken selbst ihre Kreditkunden einem standardisierten Ratingsystem unterziehen müssen, um deren Fähigkeit zur Kreditrückzahlung zu beurteilen.

Nun sind aber nicht nur die Großkonzerne davon betroffen, sondern jeder Kreditnehmer. Im Grunde ist es eigentlich nichts Neues, denn auch bisher musste jede Bank bzw. jeder Kundenbetreuer bei der Kreditvergabe anhand von Bilanz, Eigenkapitalausstattung, das Wissen um die Fähigkeiten des Unternehmens, sich am Markt zu behaupten und der Organisation des Unternehmens ein Bild machen, ob er den Kredit bewilligen bzw. vergeben kann. Die neuen Regeln stellen im Grunde nur ein standardisiertes Verfahren für die Risikobeurteilung zur Verfügung.

Die unmittelbaren Auswirkungen, ob ein Rating gut oder schlecht ausfällt, schlägt sich im Preis für den Kredit, d.h. somit im Zinssatz nieder. Für den Kreditkunden wird es daher wichtig sein, die Kriterien für eine positive risikoarme Beurteilung zu erfüllen, um einen möglichst niedrigen Preis für seine Finanzierung zu bezahlen.

Im Rating liegt aber auch eine gewisse Chance für die Unternehmen, die eigenen betrieblichen Aktivitäten zu überdenken bzw. die Finanzierungsstrukturen zu überprüfen. Das heißt im Konkreten, im Vorhinein genau zu prüfen, ob z.B. Investitionen sinnvoll und passend sind, oder verlockende Finanzierungsmodelle letztendlich nicht doch zu risikoreich sind.

Bleibt man bei dem Beispiel der Investitionen, so geht es darum, dass der Kreditnehmer der Bank klar vorrechnen kann, wie sich die beabsichtigte Investition rechnet und die getroffenen Annahmen realistisch nachvollziehbar sind.

Aber auch die Bilanz- und Finanzierungsstruktur sollte kritisch überprüft werden. Eigenkapitalanteil und Rückzahlungsmöglichkeiten bzw. Tilgungsdauer aus dem laufenden Cashflow sind ein wichtiges Kriterium für die Bonität des Kunden.

Die sogenannten Softfacts im Unternehmen sollten nicht außer Acht gelassen werden. Zum Beispiel sollte die Buchhaltung tagfertig sein, um Ist-Zahlen jederzeit abrufen zu können bzw. mittel- oder langfristige Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschauen

vorhanden sein. Mit diesem Instrumentarium können allfällige negative Abweichungen rechtzeitig erkannt und effektiv darauf reagiert werden.

Nach dem Motto Zeit ist Geld, sollte man auch bei der Bilanzerstellung möglichst rasch unterwegs sein, denn damit werden der Hausbank wichtige Informationen zur Verfügung gestellt, welche sie benötigt, um die Risikoeinstufung, und damit die Preisberechnung (Kreditzinssatz) anpassen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich somit auch für den Kreditkunden die Chance bzw. Notwendigkeit, sein Unternehmen strukturiert zu analysieren.

Um die Bestimmung reibungslos erfüllen zu können, haben die Banken schon vor in Kraft treten ein entsprechendes System installiert und ihre Kreditkunden anhand der neuen Regelungen klassifiziert.

Stichwortverzeichnis

A

Abfertigungen	35
Abfertigung NEU	36
Abgabe und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	97
Abschreibung	30
Absetzbeträge	52
Anspruchsverzinsung	113
Antrag auf Aussetzung	112
Anzeigen (Schenkungen)	99
Aufbewahrungspflicht	111
Außergewöhnliche Belastungen	56

B

Berufung	111
Bestätigungsverfahren	90
Bewertungsgesetz	92
Bildungsfreibetrag	27
Bildungsprämie	27
Bodenwertabgabe	96
Buchführungsgrenzen	110
Bundesabgabenordnung	110

D

Dienstgeberabgabe	114
Dienstgeberbeitrag	114

E

Einheitsbewertung	93
Einkommensteuerermittlung	6

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	7
- Gewerbebetrieb	8
- nichtselbstständiger Arbeit	15
- Kapitalvermögen	12
Eigenkapitalförderung für Einzelunternehmen	31

F

Forschungsfreibetrag	26
Forschungsprämie	26
Freier Dienstnehmer	62

G

Gebühren	106
Geringfügig Beschäftigte	66/116
Geringwertige Wirtschaftsgüter	29
Gesellschaftsteuer	105
Gewerbeanmeldung	70
Gewerbetreibende	65
Gewöhnlicher Aufenthalt	3
Grunderwerbsteuer	104
Grundsteuer	95
Gruppenbesteuerung	72

I

Innergemeinschaftlicher Erwerb	90
Innergemeinschaftliche Lieferung	89
Investierte Gewinne	43
Istbesteuerung	84

K

Kapitalverkehrsteuer	105
KfZ-Steuer	109
KMU-Förderung	43

<i>Kommunalsteuer</i>	78
<i>Körperschaftsteuer</i>	71
<i>Kündigungsfristen</i>	115

L	
<i>Liebhabelei</i>	4
<i>Lieferung</i>	79
<i>Lehrlingsprämie</i>	29

N	
<i>Neuer Selbstständiger</i>	63
<i>Neugründungsförderungsgesetz</i>	59
<i>Normverbrauchsabgabe</i>	98

P	
<i>Pensionen</i>	41

R	
<i>Ratenzahlung</i>	112
<i>Rating</i>	124
<i>Reisekostensätze</i>	18

S	
<i>Schachtelprivileg</i>	73
<i>Schenkungsmitteilgesetz</i>	99
<i>Sollbesteuerung</i>	85
<i>Sonderausgaben</i>	46
<i>Sonstige Bezüge</i>	16
<i>Sonstige Leistung</i>	79
<i>Sozialversicherung</i>	61
<i>Sozialversicherungsbeiträge</i>	117
<i>Steuertarif</i>	51
<i>Steuertermine</i>	114
<i>Stundung</i>	112

U	
<i>Übertragung stiller Reserven</i>	24
<i>UID-Nummer</i>	88
<i>Umsatzsteuer</i>	79
<i>Urlaubsausmaß</i>	116
<i>Unternehmensgesetzbuch</i>	119

V	
<i>Verdeckte Gewinnausschüttung</i>	74
<i>Verlustvortrag</i>	30
<i>Verlustvortragszeitraum-KMU</i>	43
<i>Versicherungspflicht</i>	61

W	
<i>Werbungskosten</i>	20
<i>Wohnsitz</i>	3

Z	
<i>Zulagen und Zuschläge</i>	17
<i>Zusammenfassende Meldung</i>	91
<i>Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag</i>	114

Weitere Informationen:

www.volksbank.at

www.unternehmer-net.at

Impressum:

Medieninhaber: Österreichische Volksbanken-AG, 1090 Wien, Kolingasse 19

Redaktionelle Betreuung: Mag. Franz Groß, 1010 Wien, Löwelstr. 14

Herstellung: Back Office Service für Banken GesmbH, 1090 Wien, Kolingasse 19

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright: Back Office Service für Banken GesmbH, 1090 Wien, Kolingasse 19

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, sind aber ohne Gewähr. Haftungen sind ausgeschlossen.

Ausgabe und Stand 17. Juli 2008